

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Freitag, 13. Januar 2023 16:00

An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff:

EPPSG-Umsetzung - hier: Schreiben des BMBF-StS Brandenburg an die
Länder vom 12. Januar 2023

Anlagen:

Schreiben.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne gebe ich Ihnen beigefügtes Schreiben z.K. das insb. zu rechtlichen Fragen Ausführungen enthält.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED]

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

[REDACTED] Fax.: +49(0)681 501-3420

[REDACTED] · www.saarland.de

www.willkommen.saarland

Datenschutzhinweise: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
oder (0681) 501-2465



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Dr. Jens Brandenburg MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57- [REDACTED]

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5520

E-MAIL [REDACTED]

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 12. Januar 2023

BETREFF **Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 21. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) in Kraft getreten.

Das EPPSG wird durch die Länder im Auftrag des Bundes vollzogen. Die Bundesregierung hat in der Bundesratssitzung vom 16. Dezember im Rahmen einer Protokollerklärung die Unterstützung des Vollzugs mit einer vom Bund finanzierten digitalen Antragsplattform zugesagt und ihre Verantwortung für die erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten bekräftigt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Ländern am 22. Dezember 2022 als Muster den beigefügten Entwurf einer Verordnung auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG zur Durchführung des EPPSG zur Verfügung gestellt, um die notwendige Rechtsetzung in den Ländern zu erleichtern und zu koordinieren. Auf dieser Grundlage wurden seitens der Länder die im Folgenden zu behandelnden Fragen zur Reichweite der Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG, zur Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Datenschutzregelung sowie zu weiteren verfahrensrechtlichen Fragen an das BMBF herangetragen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat, den Ausführungen der das Land beratenden Rechtsanwaltskanzlei folgend, darauf hingewiesen, dass eine Verordnung mit den vorgeschlagenen Regelungsinhalten nur bei weiter Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG auf

das EPPSG gestützt werden kann. Zugleich wurde die rechtliche Tragfähigkeit einer solchen Auslegung ausdrücklich bestätigt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung schließt sich den diesbezüglichen Rechtsausführungen der Anwaltskanzlei an und ist der Ansicht, dass die seitens des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Musterverordnung einen gangbaren Weg darstellt, um die noch offenen rechtlichen Fragen auf der Grundlage des EPPSG in der geltenden Fassung zu klären.

Dass der Gesetzgeber die Umsetzung des EPPSG mithilfe einer digitalen Antragsplattform ermöglichen wollte, hat sich im Gesetzgebungsverfahren klar gezeigt und wurde entsprechend dokumentiert. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gesetzentwurf selbst, der beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf eine von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitende Antragsplattform abstellt. Auch der Umstand, dass es um das befristete Angebot eines digitalen Antragsverfahrens für die einmalige Auszahlung einer Pauschale im Rahmen der Leistungsverwaltung geht, stützt eine weite Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung sowie die hieran zu stellenden Anforderungen hängen anerkanntermaßen von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs sowie von Gewicht und Wirkung der zu regelnden Maßnahmen ab.

In Bezug auf das Thema Datenschutz geht die Bundesregierung nicht von einem zwingenden Regelungsbedarf im EPPSG selbst aus. Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag aus Sachsen-Anhalt, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für das Antragssystem in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln und schließt sich auch insoweit den Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei dem Grunde nach an. Das Antragssystem in seiner aktuellen Konzeption beachtet in angemessenem Umfang das Gebot der Datensparsamkeit und sieht die Verschlüsselung der personenbezogenen Daten vor.

Schließlich sieht die Bundesregierung auch hinsichtlich der in der Musterverordnung entworfenen Regelungen zum Ausschluss des sog. Multi-Kanal-Prinzips sowie zum überwiegend automatisierten Vollzug des Gesetzes nicht die zwingende Notwendigkeit, dies in einem Bundesgesetz rechtlich zu flankieren. Die ausschließliche elektronische Abwicklung des Verfahrens ist in der Musterverordnung auf Wunsch des Landes Sachsen-Anhalt normiert worden. Die nach dem EPPSG Antragsberechtigten stellen eine Zielgruppe dar, die digitalen Vorgängen besonders zugewandt ist, so dass eine digitale Antragsplattform zielführend erscheint. Daneben bleibt es den Ländern unbenommen, einen analogen Antragsweg in der jeweiligen Rechtsverordnung des Landes vorzusehen – etwa für Fälle, in denen aus Ländersicht eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar erscheint. Auch die Vollautomatisierung des Verfahrens betreffenden Regelungen sind auf Wunsch des beauftragenden Landes in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden. Ob das Verfahren tatsächlich zu einem vollautomatisierten Bescheiderlass im rechtlichen Sinne führen wird, ist noch in Klärung. Von einem zwingenden Regelungsbedarf auf Bundesebene kann nicht ausgegangen werden.

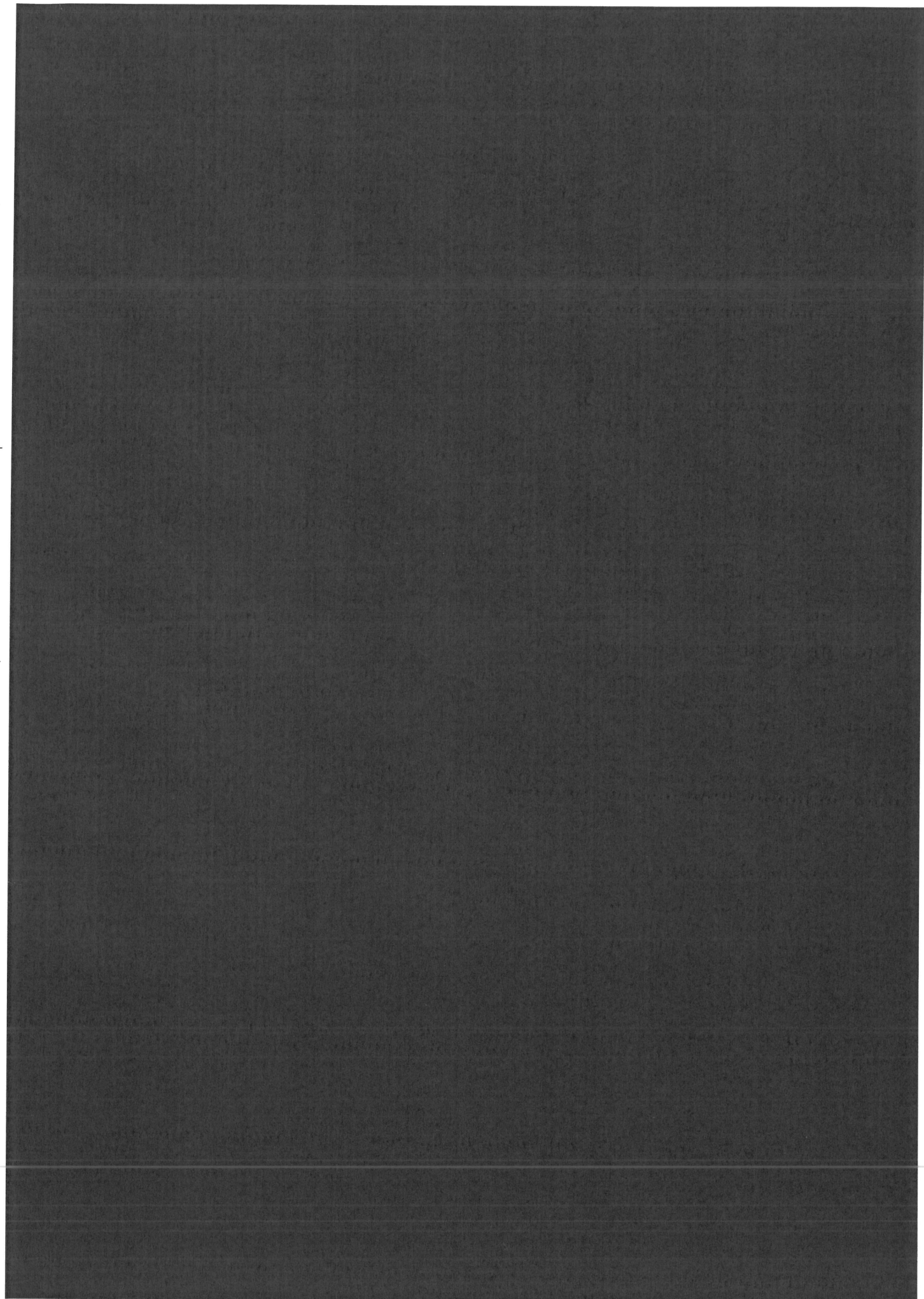
Die Bundesregierung sieht den von Sachsen-Anhalt eingeschlagenen Weg als zielführend für die Umsetzung des EPPSG an. Die Einlassungen der das Land Sachsen-Anhalt beratenden Kanzlei zeigen diejenigen Punkte auf, die im Rahmen der Umsetzung der Antragsplattform einer genaueren Betrachtung bedürfen. Unser gemeinsames Ziel ist es, mit dem Angebot einer Antragsplattform eine möglichst einfache, unbürokratische und schnelle Auszahlung der Energiepreispauschale zu ermöglichen und damit sowohl die berechtigten Personen als auch die Länder bestmöglich zu unterstützen. Gerade auch unter diesem Aspekt hat die Bundesregierung die oben zitierte Protokollerklärung abgegeben. Die erste Ziffer der Protokollerklärung hat der Bund bereits eingelöst. Die Finanzierung der Plattform durch den Bund ist sichergestellt. Zugleich wird der Bund die Finanzierung der Support-Hotline übernehmen und damit an seiner Unterstützungszusage über den Aufbau und Betrieb der Plattform hinaus festhalten. Zugleich bietet der Bund die in Ziffer 2 der Protokollerklärung zugesagte zentrale Auszahlungsstelle durch die Einbindung der Bundeskasse an.

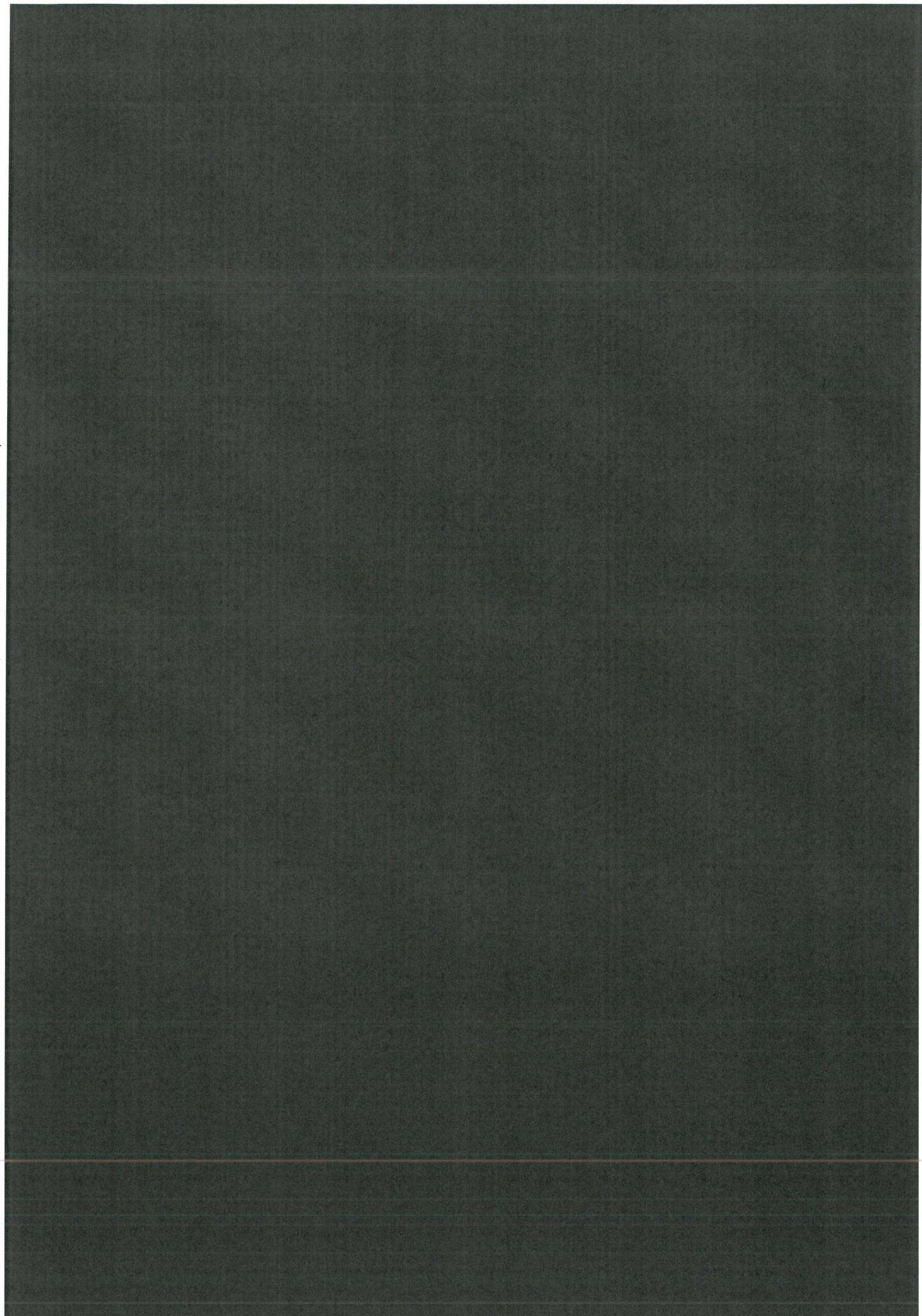
Die Länder zeigen in den regelmäßig stattfindenden Abstimmungsrunden großes Engagement. Dies zeigt, dass auch in den Ländern das Bestreben groß ist, die Umsetzung des EPPSG voranzutreiben. Dieses Ziel eint Bund und Länder. Zugleich haben die Länder die aufgeworfenen Rechtsfragen direkt an den Bund adressiert. Mit der vorliegenden Einordnung zeigt die Bundesregierung den aus ihrer Sicht gangbaren Weg auf. Um dieses ambitionierte Projekt zeitnah zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, müssen die erforderlichen Rechtsetzungs- und Prozessschritte in den Ländern zügig erfolgen. Mit der durch das Land Sachsen-Anhalt vorgelegten Musterverordnung haben die Länder aus Sicht der Bundesregierung eine sehr gute Grundlage an die Hand bekommen. Nun gilt es, auf dieser Grundlage gemeinsam den weiteren Prozess zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens Brandenburg







Landesbeauftragte für Datenschutz - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Zuständige Stellen für die Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes

Vorsitz 2023

Landesbeauftragte für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kiel, 3. Februar 2023

Studierenden-Energiepreispauschalengesetz: datenschutzkonforme Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. Dezember 2022 trat das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz in Kraft. Es sieht vor, dass Studentinnen und Studenten, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Hochschule immatrikuliert waren, einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro haben. Der Anspruch steht auch weiteren Personen zu, z. B. Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen in bestimmten Bildungsgängen. Durch Zahlung der Pauschale ist beabsichtigt, den berechtigten Personen schnell und unbürokratisch einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten bereitzustellen.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ländern. In einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden gegenwärtig entsprechende Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören u. a. die Abstimmung einer Muster-Rechtsverordnung und einer Verwaltungsvereinbarung, die Konzipierung und praktische Umsetzung der konkreten Verarbeitungsprozesse inkl. der erforderlichen Software sowie die Erarbeitung von Hilfestellungen für die Ausbildungsstätten.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat sich mit diesen Fragestellungen beschäftigt und sich daraufhin durch Mehrheitsentscheidung auf die folgenden Aussagen verständigt: Die Konferenz unterstützt die Absicht

von Bund und Ländern, den anspruchsberechtigten Personen unkompliziert einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten zu zahlen. Sie stellt gleichwohl fest, dass insbesondere

- das Gesetz selbst keine tragfähige Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Datenverarbeitung enthält,
- eine Erhebung und Übermittlung der Daten anspruchsberechtigter Personen auch ohne deren Antragstellung erfolgen soll,
- die Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortung für die zentrale Antragsplattform ohne die notwendige gesetzliche Grundlage vorgesehen ist,
- für den Abgleich der Antragsdaten mit den Daten in anderen Fachverfahren eine Rechtsgrundlage fehlt und
- auch technische und organisatorische Fragen nicht abschließend geklärt sind, wie etwa zur Verschlüsselung, zur ausschließlichen Nutzung eines OZG-Nutzerkontos und zu den Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen.

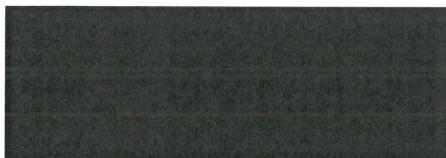
Näheres kann der beiliegenden Stellungnahme entnommen werden, die durch Mehrheitsentscheidung der Konferenz am 3. Februar 2023 beschlossen wurde.

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die beschriebenen datenschutzrechtlichen Defizite durch eine rechtzeitige und umfassende Einbindung der Datenschutzaufsichtsbehörden (die leider nur in wenigen Ländern erfolgt ist) hätten vermieden werden können. Die Konferenz empfiehlt den Verantwortlichen in Bund und Ländern, in der Zukunft frühzeitig den Kontakt zu den Aufsichtsbehörden zu suchen und deren beratende Begleitung bereits im Gesetzgebungsverfahren und erst recht in der Phase der Umsetzung der rechtlichen Festlegungen in Anspruch zu nehmen. Sie bietet an, bei vergleichbaren, Bund und Länder gemeinsam betreffenden Angelegenheiten in dieser Hinsicht koordinierend tätig zu werden.

Auch wenn im vorliegenden Fall die Pläne zur Zahlung der Energiepauschale zu unterstützen sind und ein hoher Zeitdruck bei der praktischen Umsetzung besteht, müssen in derartigen Projekten die datenschutzrechtlichen bzw. technischen Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sowie die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen stets gewährleistet werden.

Mit dem Ziel eine zeitnahe Auszahlung der Energiepreispauschale an die Anspruchsberechtigten zu bewirken und im Bewusstsein, dass gesetzliche Anpassungen zu einer weiteren Verzögerung der Auszahlung führen würden, enthält die beigefügte Stellungnahme Lösungsvorschläge für jedenfalls die drängendsten datenschutzrechtlichen Defizite des derzeit projektierten Verfahrens. Die Konferenz empfiehlt den Verantwortlichen, diese Vorschläge zu prüfen und bei der Gestaltung des Antrags-, Bewilligungs- und Zahlungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesbeauftragte für Datenschutz
Vorsitz der DSK im Jahr 2023

Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 3. Februar 2023¹

Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes datenschutzkonform gestalten!

Am 21. Dezember 2022 trat das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) in Kraft. Es sieht vor, dass Studentinnen und Studenten, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Hochschule immatrikuliert waren, einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro haben. Der Anspruch steht auch weiteren Personen zu, z. B. Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen in bestimmten Bildungsgängen. Durch Zahlung der Pauschale ist beabsichtigt, den berechtigten Personen schnell und unbürokratisch einen Ausgleich für die durch die geopolitische Lage bedingt gestiegenen Energiekosten bereitzustellen.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ländern. In einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden gegenwärtig entsprechende Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören u.a. die Abstimmung einer Muster-Rechtsverordnung, die einheitlich in allen Bundesländern erlassen werden soll, und einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die den Betrieb einer zentralen Antragsplattform regelt. Parallel wurden mit hohem Zeitdruck Arbeiten zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen, zur Konzipierung der Verarbeitungsprozesse und zur Bereitstellung der erforderlichen Software durchgeführt.

Die Ausbildungsstätten sollen verpflichtet werden, „zur Vorbereitung der Antragstellung“ Listen mit Rohdaten aller anspruchsberechtigten Personen zu erstellen und diese Listen in ergänzter und modifizierter (verschlüsselter) Form an eine vom Land

¹ Diese Stellungnahme wurde von der Konferenz durch Mehrheitsentscheidung mit zwei Gegenstimmen beschlossen.

bestimmte, für die Entscheidung über die Anträge zuständige Stelle zu übergeben – und zwar über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Zuvor haben die Ausbildungsstätten ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. Der Generator erzeugt für jede anspruchsberechtigte Person einen bei Antragstellung zu nutzenden kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Den Zugangsschlüssel und ggf. die PIN haben die Ausbildungsstätten der jeweils betroffenen Person zuzusenden.

Die zuständige Stelle hat jeweils nach Erhalt der Listen diese auf Plausibilität zu kontrollieren und sodann auf eine zentrale, von Sachsen-Anhalt allen Ländern zur Verfügung gestellte Plattform hochzuladen. Über ein zentrales Portal haben sich die antragstellenden Personen sodann anzumelden und neben ihren persönlichen Daten den von der Ausbildungsstätte erhaltenen Zugangsschlüssel anzugeben. Nach Antragstellung wird das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft. Hierzu erfolgt unter Einsatz des Zugangsschlüssels ein Abgleich zwischen den Listen der Ausbildungsstätten und den bereitgestellten Antragsdaten. Obwohl die Antragsteller in ihrem Antrag zu versichern haben, dass sie noch keinen Antrag gestellt haben, wird der Antrag im zentralen System automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgte. Die Entscheidung über die Anträge auf Zahlung der Pauschale erfolgt dann automatisiert in zentralen Verfahren (Fachverfahren, vermutlich pro Land), wobei der entsprechende Bescheid den Antragstellern per E-Mail übermittelt wird.

Der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutz-konferenz) liegen die Entwürfe der Musterverordnung (VO-E) sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (VwV-E) für die zentrale Antragsplattform vor. Darüber hinaus wurden ihr einige Unterlagen zur technischen Realisierung übermittelt, insbesondere eine Kurzbeschreibung und eine Präsentation zu den Verarbeitungsprozessen sowie ein Leitfaden für die Ausbildungsstätten. Letzterer beschreibt u.a. die Erstellung der Rohdatenlisten sowie die Generierung von persönlichen Zugangs-codes und PINs für die Anspruchsberechtigten. Hierfür ist auch eine entsprechende Software verfügbar. Die Konferenz nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Die Datenschutzkonferenz unterstützt die Absicht von Bund und Ländern, den anspruchsberechtigten Personen unkompliziert einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten zu zahlen. Sie stellt gleichwohl fest, dass das Gesetz selbst sowie die vorliegenden Entwurfstexte der Rechtsverordnungen und der Verwaltungsvereinbarung datenschutzrechtliche Defizite enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

I. Inkonsistenzen und Widersprüche in den vorliegenden Dokumenten

Die der Datenschutzkonferenz gegenwärtig vorliegenden Unterlagen zur Rechtsverordnung, zur Verwaltungsvereinbarung und zur praktischen Umsetzung haben nicht nur einen unterschiedlichen Arbeitsstand und Reifegrad. Sie enthalten z. T. auch widersprüchliche Aussagen oder unvollständige Festlegungen. Diese erschweren eine datenschutzrechtliche Bewertung. Insbesondere die im Verordnungsentwurf beigefügten Kommentierungen lassen vermuten, dass die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich des Überarbeitungsbedarfs bewusst sind.

Beispielsweise sind die Kategorien der personenbezogenen Daten der Anspruchsberechtigten, die in die Rohdatenlisten aufzunehmen sind, im Verordnungsentwurf anders festgelegt als im Leitfaden für die Ausbildungsstätten (siehe § 3 Absatz 3 VO-E und Kapitel 4 des Leitfadens). Laut Verordnungsentwurf sind mindestens Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Personen aufzunehmen. Der Leitfaden sieht darüber hinaus eine Reihe optionaler Daten vor, wobei unklar ist, ob und wie diese weiterverarbeitet werden (dürfen). Die zur Verfügung gestellte Software zur Generierung der Rohdatenliste berücksichtigt gegenwärtig jedenfalls nur den Vornamen, den Familiennamen und das Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Personen.

Gemäß § 4 Absatz 1 VO-E sollen die im Land zuständigen Stellen die Rohdatenlisten auf Plausibilität prüfen. Welche konkreten Prüfschritte durchzuführen sind, ergibt sich aus dem Verordnungstext nicht. Wird der kurzen Prozessbeschreibung gefolgt, ist vorgesehen, lediglich die Existenz der Ausbildungsstätte und die ungefähre Anzahl der anspruchsberechtigten Personen (also die Anzahl der Datensätze in der Rohdatenliste) zu verifizieren.

Auch im Hinblick auf den nach § 4 Absatz 2 bzw. § 10 Absatz 3 VO-E vorzunehmenden Abgleich der im jeweiligen Antrag angegebenen Daten mit den entsprechenden Daten aus der Rohdatenliste bestehen Unklarheiten. Die in einem frühen Verordnungsentwurf enthaltenen Festlegungen ließen einen solchen Abgleich gar nicht zu, da die Datenfelder in Rohdatenliste und Antrag unterschiedlich waren. Aber noch in der aktuell diskutierten Version, die einen solchen Abgleich (auch zur Vermeidung von Doppelzahlungen) vorschreibt, bleibt offen, welche Datenfelder in welchen Schritten und durch wen und in wessen datenschutzrechtlicher Verantwortung gegen welche Listen abgeglichen werden soll.

II. Rechtliche Bewertung

1. Fehlende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mangels ausreichender Verordnungsermächtigung und Datenerhebung „auf Vorrat“

Das diskutierte Modell sieht – wie beschrieben – zunächst vor, dass die Ausbildungsstätten ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Antragstellung personenbezogene Daten aller Studierenden verarbeiten und der zentralen Landesstelle übermitteln und umgekehrt die Landesstellen solche Daten ohne Rücksicht auf eine Antragstellung erheben. Dabei kommt es für die Landesstellen nicht darauf an, ob – was angesichts des Umstandes, dass sie die Listen auf Plausibilität prüfen sollen, nicht sicher festzustellen ist – die Listen den Landesstellen gegenüber verschlüsselt sind oder nicht. Denn trotz einer etwaigen Verschlüsselung sind die Daten als personenbezogen anzusehen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO bedarf aber jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage kann die Datenschutzkonferenz für die genannten Verarbeitungsschritte indes nicht erkennen.

Der Verordnungsentwurf sieht insoweit in § 14 VO-E Folgendes vor:

- (1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

- (2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit erforderlich auch zweckändernd. Die Ausbildungsstätten haben die Ausbildungsstätten-Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31.12.2023 zu löschen.

Dabei sollen sich die Regelungen offenbar auf die Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DS-GVO stützen. Möglicherweise ist auch an die Öffnungsklausel aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 DS-GVO gedacht.

Die Regelungen können jedoch keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, weil sie nicht von der Verordnungsermächtigung aus § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG gedeckt sind. Diese soll schon nach ihrem Wortlaut nur eine bloße Zuständigkeitsbestimmung durch die Landesregierungen ermöglichen. Regelungen über Datenverarbeitungsbefugnisse sind somit nicht von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung umfasst. Solche Eingriffsbefugnisse in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen aber nach deutschem Verfassungsrecht einer gesetzlichen Grundlage, wobei eine Regelung durch eine Rechtsverordnung nur dann genügt, wenn diese auf einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung beruht. Entgegen der offensichtlich den Diskussionen der Länder zugrundeliegenden Einschätzungen kann die Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG auch nicht so verstanden werden, dass der Gesetzgeber gleichsam konkludent die Landesregierungen auch zur Regelung von Datenverarbeitungsbefugnissen habe ermächtigen wollen, weil dies irgendwo im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommen sei. Dem widerspricht nicht nur der Wortlaut („Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“), sondern auch die systematische Auslegung, nachdem sich beide Regelungen in § 1 Absatz 1 EPPSG nur auf die Zuständigkeitsfrage beziehen und erst Absatz 2 mit dem Antragserfordernis eine Verfahrensfrage regelt.

Nun sehen die Landesdatenschutzgesetze – ebenfalls in Anwendung der Öffnungsklausel aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DS-GVO – typischerweise eine Regelung vor, der zufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist (siehe z. B. § 4 LDSG BW). Auch diese Regelung berechtigt indes nicht zu der eingangs beschriebenen Datenverarbeitung im Vorfeld der Antragstellung. Denn zur Erfüllung der durch das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz selbst festgelegten öffentlichen Aufgabe, die Energiepreispauschale an Berechtigte auszuzahlen, sind diese im Vorfeld der Antragstellung vorgesehenen Verarbeitungsschritte nicht erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt steht noch gar nicht fest, ob die jeweils berechtigte Person einen Antrag stellt. Die Sammlung der Daten der Antragsberechtigung findet vielmehr „auf Vorrat“ statt.

Es kann dahinstehen, ob der Gesetzgeber selbst im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz ein solches Verfahren hätte festlegen können, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung bereits die vorbereitende Sammlung der Daten zur öffentlichen Aufgabe der zuständigen Stellen hätte erklären (und die Ausbildungsstätten zur Mitwirkung verpflichten) wollen. Denn jedenfalls hat der Bundesgesetzgeber dies nicht getan – und die Ordnungsgeber können auch eine solche Erweiterung der gesetzlichen Aufgabe nicht vornehmen, weil sie hierfür keine Verordnungsermächtigung haben.

Nach dem Verordnungsentwurf sollen die zuständigen Stellen der Länder die plausibilisierten Listen sodann „freigeben“, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. Hierzu heißt es in dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung, die Hinterlegung erfolge „im Fachverfahren zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der antragstellenden Person.“ Unklar ist dabei, wer die datenschutzrechtliche Verantwortung für die dort „hinterlegten“ Daten haben soll. Soweit dies nicht die jeweiligen Länder für ihre eigenen Datenbestände sein sollten, wäre das Hochladen eine Übermittlung personenbezogener Daten, für die ebenfalls eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich wäre.

In § 2 des Entwurfs einer Verwaltungsvereinbarung der Länder heißt es jedoch:

„Das EPPSG-Portal besteht aus einem zentralen Antragssystem, in dem der ‚Online-Antrag EPPSG-Einmalzahlung‘ ausgefüllt, gespeichert und übermittelt werden kann, aus einer dem Antragssystem vorgeschalteten Internetseite „Einmalzahlung200.de“, die die Betroffenen über die Möglichkeit der Online-Antragstellung und deren Ablauf informiert sowie aus den dezentralen Fachverfahren der Länder, in denen das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird.“

Und in § 4 wird des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung wird ausgeführt:

„Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in den dezentralen Fachverfahren der Länder. Die Fachverfahren werden den Ländern durch den vom Land Sachsen-Anhalt beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und, sofern nicht nachfolgend anders geregelt, verantwortet. Die Länder sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Fachverfahren datenschutzrechtlich allein verantwortlich.

Wir verstehen die Ausführungen in dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung daher so, dass das „Hochladen“ noch innerhalb der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Landesstellen erfolgen soll, was den Abschluss entsprechender Auftragsverarbeitungsverträge der Landesstellen mit dem Dienstleister und eine Mandantentrennung bei der Speicherung voraussetzen würde.

Da aber insgesamt die Verarbeitung durch die Landesstellen vor der Antragstellung rechtsgrundlos erfolgt, gilt dies auch für das Hochladen im Fachverfahren.

2. Zuweisung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten erfordert gesetzliche Grundlage

Nach § 11 Absatz 1 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung soll für das Antrags-system sowie die diesem vorgeschaltete Internetseite das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Für die datenschutzrechtliche Beurteilung dieser Lösung verweisen wir auf den „Sachstandsbericht des AK Verwaltung zur datenschutzrechtlichen Begleitung der OZG-Umsetzung durch die DSK – Hier: Datenschutzrechtliche Herausforderungen der OZG-Umsetzung insbesondere im Zusammenhang mit dem ‚Einer für alle/viele‘-Prinzip“ vom 24. November 2021, der dem BMI bereits seit längerer Zeit bekannt ist. Insbesondere ist zu beachten, dass die Zuweisung der Verantwortlichkeit durch eine Verwaltungsvereinbarung, wie sie in § 11 VwV-E vorgesehen ist, nicht ausreicht. Nach Ansicht der Datenschutzkonferenz wäre vielmehr eine entsprechende gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit gem. Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DS-GVO erforderlich, welche bislang nicht vorliegt.

Wir zitieren insoweit aus dem o. g. Sachstandsbericht vom 24. November 2021, S. 6 ff:

„(3) Zuweisung der Verantwortlichkeit, Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO

Einen weiteren Lösungsansatz stellt eine explizite Zuweisung der Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 HS. 2 DS-GVO dar. Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten vorgegeben, kann eine Stelle im mitgliedsstaatlichen Recht ausdrücklich als Verantwortliche benannt oder zumindest können entsprechende Kriterien der Benennung einer verantwortlichen Stelle definiert werden. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass eine solche Zuweisung den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Datenverarbeitung der beteiligten Akteure entsprechen muss. Liegt also tatsächlich eine gemeinsame Verantwortung i. S. d. Art. 26 DS-GVO vor, kann dies nicht einfach durch eine entgegengesetzte Regelung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO übergangen werden.

Grundsätzlich kann eine Verantwortungszuweisung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO im Wege eines formellen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen. Das BMI vertritt hierzu die Auffassung, eine solche Zuweisung könne auch durch Staatsverträge oder einfache Verwaltungsvorschriften erfolgen. Es ist jedoch

nicht davon auszugehen, dass reines Verwaltungsinnenrecht (wie Verwaltungsvereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften) dem Begriff des „Rechts der Mitgliedsstaaten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO genügt. Wegen des strengen Gesetzesvorbehalts ist zumindest eine parlamentsgesetzliche Ermächtigung und eine Veröffentlichung in einem außenwirksamen Regelwerk erforderlich.

Aus Sicht des BMI stellt eine Konzentration der Verantwortlichkeit bei einer zentralen Behörde über den Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO aus Gründen der Rechtssicherheit die vorzugswürdigste Lösung dar. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zeigt sich bei diesem Lösungsansatz insoweit, als dass – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO – eine eindeutige Zuweisungsregelung der Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 HS 2 DS-GVO beispielsweise im OZG geschaffen werden könnte, um hier Rechtssicherheit herzustellen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch im Falle der Zuweisung der Verantwortlichkeit eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen vorliegen muss. Angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode hat das BMI bislang jedoch noch keine konkreten Vorschläge unterbreitet. Es gilt, hier insoweit zügig Vorschläge zu erarbeiten, um eine datenschutzkonforme OZG-Umsetzung zu ermöglichen.

Als Vorbild für eine zum Beispiel im OZG zu schaffende Regelung wird von der Literatur § 14 Absatz 1 Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen (WiPG NRW) vorgeschlagen. Hiernach ist ein Landesministerium für die Datenverarbeitung innerhalb des Antragsportals allein verantwortlich. Ferner enthält auch § 24b Abs. 2 S. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eine ausdrückliche Zuweisung der Verantwortlichkeit für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das durch den Bund nach Absatz 1 zu errichtende und betreibende Internetportal. Die Norm sieht vor, dass zur Unterstützung der elektronischen Antragstellung für das Elterngeld das Bundesministerium für das entsprechende Internetportal und damit auch für die dort verarbeiteten personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bundesportal wurde in § 9c Abs. 1 Satz 1 E-Government-Ge-

setz des Bundes gesetzlich bestimmt. Insgesamt sind bei der Schaffung nationaler Rechtsgrundlagen im Rahmen der Öffnungsklauseln der DS-GVO die allgemeinen Vorgaben der DS-GVO, insbesondere hinsichtlich der Normklarheit und Bestimmtheit zu beachten (siehe insbesondere EG 41 DS-GVO). Zu diesen Anforderungen gehört vor allem auch, dass die konkrete Benennung eines Verantwortlichen selbst zumindest abgeleitete Normqualität haben muss, nicht allein der Modus der Benennung eines Verantwortlichen.“

3. Nicht erforderlicher Abgleich der Antragsdaten mit den Daten in allen Fachverfahren

Nach § 11 Absatz 4 VO-E soll jeder Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft werden, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgte, um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern. In § 4 Absatz 2 VwV-E heißt es ähnlich – wenngleich nicht vollständig konsistent:

„Jedes Land kann zur Prüfung eines Antrags in den Fachverfahren der anderen Länder abfragen, ob die betroffene antragstellende Person dort in der Vergangenheit bereits eine Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG erhalten hat. Die Abfrage erfolgt automatisiert.“

Auch hierfür ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Eine Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO scheidet schon wegen der fehlenden Freiwilligkeit und möglichen Widerrufbarkeit aus. Darüber hinaus ist die Durchführung des Abgleichs über alle bundesweit gestellten Anträge nicht zur Auszahlung der Energiepreispauschale erforderlich. Dabei ist zu bedenken, dass die antragstellenden Personen bereits im Antrag angehalten werden zu versichern, dass sie keinen weiteren Antrag gestellt haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Studierenden zu Recht unter einen Generalverdacht zu stellen seien, sie würden versuchen, rechtswidrig die Energiepreispauschale mehrfach von verschiedenen Ländern erhalten, können wir nicht erkennen. Dabei ist zu bedenken, dass die Abfrage eines Landes, ob eine Person einen Antrag in den anderen Ländern gestellt hat, zunächst eine Übermittlung personenbezogener Daten an alle anderen Länder impliziert, die schon einer Rechtsgrundlage bedürfte (beispielsweise ähnlich wie in § 41 Absatz 4 BAföG).

g

4. Lösungsvorschlag

Das von Bund und Ländern derzeit projektierte Verfahren ist datenschutzrechtlich jedenfalls nicht ohne eine Änderung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes zulässig.

Für eine bereits im Vorfeld – vor Antragstellung – erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständige Stelle und Erhebung seitens dieser Stelle fehlt es – wie ausgeführt – an einer tauglichen Rechtsgrundlage. Die DSK sieht jedoch die politische Eilbedürftigkeit und das unterstützungswerte Bestreben des Bundes und der Länder, die Energiepreispauschale möglichst rasch den Studierenden auszusahlen, wobei sowohl die Entwicklung eines von der bereits projektierten Vorgehensweise grundlegend abweichenden Verfahrens als auch die Erwirkung einer Änderung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes voraussichtlich eine weitere Verzögerung mit sich bringen würden. Vor diesem Hintergrund erschiene es den Aufsichtsbehörden ausnahmsweise hinnehmbar, wenn der in der vorzeitigen Übermittlung liegende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmungsrecht dadurch abgemildert würde, dass technische Maßnahmen – wie nachfolgend unter II. näher beschrieben – eine Kenntnisaufnahme vom Inhalt der übermittelten Daten durch die zuständige Stelle vor der jeweiligen Antragstellung faktisch wirksam verhindern. Die Möglichkeit, dass Studierende auch in diesem Falle gegen das Verfahren etwaige Rechte individuell geltend machen, bliebe freilich durch diese Einschätzung der DSK unberührt. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Ausbildungsstätten angesichts der engen Verordnungsermächtigung zu den entsprechenden Datenverarbeitungen rechtlich angehalten werden könnten.

Auch bei einer derartigen Ausgestaltung des Verfahrens müsste freilich die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Antragsportal klar geregelt sein. Insoweit wäre zu prüfen, ob das MID die Verarbeitung im Wege der Auftragsverarbeitung für die jeweils zuständige Landesstelle durchführen kann. Im Hinblick auf die Einbindung des Nutzerkontos Bund.ID bedarf es ebenfalls einer tragfähigen Legitimation. Auch der oben kritisierte Abgleich im Falle einer Antragstellung zum Ausschluss früherer Antragsstellung ließe sich so nicht legalisieren.

III. Weitere Ausführungen zu den vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen:

1. Keine abschließende Klarheit hinsichtlich der Verschlüsselung personenbezogener Daten

Zur Generierung der Rohdatenlisten müssen Ausbildungsstätten nach § 5 Absatz 1 VO-E eine bereitgestellte Software verwenden, den sog. Zugangscodes-Generator. Dieser erzeugt für jede anspruchsberechtigte Person einen individuellen Zugangsschlüssel und eine PIN. Gemäß einem frühen Verordnungsentwurf verschlüsselt der Generator die Listen und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion.

Abgesehen von der terminologischen Unschärfe (dem Zugangsschlüssel wird keine Hashfunktion, sondern ein Hash als Prüfsumme hinzugefügt) weist die Datenschutzkonferenz darauf hin, dass die Verschlüsselung der Rohdatenliste als Ganzes keinen hinreichenden Schutz gegen die unbefugte Kenntnisnahme der Daten anspruchsberechtigter Personen bietet. Spätestens in der zentralen Antragsplattform, auf die die Rohdatenlisten hochgeladen werden sollen, würde bei dieser Vorgehensweise jede Liste als Ganzes entschlüsselt, um den Antrag mit der Anspruchsberechtigung abzugleichen. Dabei würden auch die Daten von Personen entschlüsselt, die keinen Antrag stellen.

Auch wenn nach den obigen rechtlichen Bewertungen bereits erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Erstellung der Rohdatenlisten durch die Ausbildungsstätten und der Übermittlung der Listen an die im Land zuständige Stelle bestehen, kann auf technischer Ebene zumindest die unbefugte Entschlüsselung und Kenntnisnahme der Rohdaten durch geeignete kryptografische Verfahren verhindert werden.

Mittlerweile hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Entwürfe der Rechtsverordnung sowie der Verwaltungsvereinbarung geändert (siehe § 5 Absatz 1 VO-E und § 5 Absatz 1 VwV-E). Auch die Unterlagen zur praktischen Umsetzung des Verfahrens sowie die vorliegende Software zur Generierung der Rohdatenlisten sehen nun eine Verschlüsselung der einzelnen Datensätze jeweils mit einem zufällig gewählten, individuellen

Schlüssel (dem Zugangsschlüssel) vor. Jeder Datensatz wird darüber hinaus um eine Prüfsumme (Hash) dieses Schlüssels ergänzt. Anschließend wird die Liste einzeln verschlüsselter Datensätze mit den zugeordneten Prüfsummen der Schlüssel an die im Land zuständige Stelle übermittelt und auf die zentrale Plattform hochgeladen. Jede anspruchsberechtigte Person erhält von der Ausbildungsstätte ihren Schlüssel und gibt diesen beim Antrag mit an. In der Folge kann auf der Antragsplattform durch Berechnung der Schlüsselprüfsumme der zugehörige Rohdatensatz bestimmt und dieser durch Anwendung des beim Antrag angegebenen individuellen Schlüssels entschlüsselt werden. Das ermöglicht es, die Anspruchsberechtigung zu prüfen, ohne hierbei die Daten anderer Personen mitentschlüsseln zu müssen.

Die Datenschutzkonferenz begrüßt insoweit die während der Tätigkeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erzielte Verbesserung des Verfahrens, durch kryptografische Mechanismen die frühzeitige und pauschale Offenlegung personenbezogener Daten zu verhindern. Allerdings sollte auch die Inkonsistenz in § 5 Absatz 2 VO-E behoben und klar formuliert werden, dass die der zuständigen Stelle im Land zu übergebende Liste individuell verschlüsselte Rohdaten und verschlüsselte PINs sowie die Hashwerte der Zugangsschlüssel enthält.

2. Umfang und Inhalt der Rohdatenlisten, Umgang mit Zugangsschlüsseln und PINs

Eine Diskrepanz besteht hinsichtlich der Aussagen zum Umfang und zu den Datenfeldern in den Rohdaten-listen. Gemäß § 5 Absatz 1 VwV-E erstellt die Ausbildungsstätte für die jeweils anspruchsberechtigten Personen auf Ebene der einzelnen Datensätze verschlüsselte Listen mit einem für die spätere Antragstellung relevanten eindeutigen Zugangsschlüssel und eine weitere Liste mit einer zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Die Beschreibung der Listen, insbesondere des Umstandes, dass die Ausbildungsstätten für die PINs eine gesonderte Liste generieren, widerspricht dem bekannten Konzept der Umsetzung. Sowohl die Kurzbeschreibung der Prozesse als auch die Implementierung des Zugangsschlüssel-Generators sehen vor, dass die Ausbildungsstätten zwei Listen generieren. Eine Liste enthält sowohl die individuellen Zugangsschlüssel als auch die PINs (beides im Klartext). Eine zweite Liste

enthält die mit den individuellen Zugangsschlüsseln verschlüsselten Daten der Anspruchsberechtigten und die verschlüsselten PINs sowie die Prüfsummen der jeweiligen Zugangsschlüssel.

Gemäß § 5 Absatz 2 VO-E stellen die Ausbildungsstätten der anspruchsberechtigten Person den durch den Zugangscode-Generator erzeugten individuellen Zugangsschlüssel, der bei der Antragstellung mit anzugeben ist, auf einem sicheren Transportweg zur Verfügung. Der Leitfaden für die Ausbildungsstätten empfiehlt den postalischen Versand oder den Versand individueller elektronischer Nachrichten über das jeweilige Campus Management bzw. Schulinformationssystem. Offensichtlich wird im Leitfaden davon ausgegangen, dass diese Systeme hinsichtlich der Übertragungswege und möglicher Zugriffe datenschutzgerecht und sicher sind, was nach Erfahrung der Datenschutzkonferenz nicht durchgehend garantiert sein dürfte.

§ 8 Absatz 2 VO-E und § 5 Absatz 2 VwV-E schreiben vor, dass die durch den Generator erzeugte PIN von der Ausbildungsstätte nur herausgegeben werden darf, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat. Welche Alternativen geeignet sind, bleibt offen. Im Leitfaden für die Ausbildungsstätten wird der Identitätsnachweis dagegen nur als „soll“ verlangt.

Weiterhin werden im Leitfaden für die Ausbildungsstätten die persönliche Übergabe der PIN, die Zustellung per Briefpost oder die elektronische Übersendung über ein IT-System der Ausbildungsstätte vorgesehen. Auch andere Versandalternativen sind zugelassen. Insbesondere wird bei einem hohen administrativen Aufwand vorgeschlagen, die PINs pauschal allen anspruchsberechtigten Personen zuzustellen und nicht nur denen, die diese auch tatsächlich benötigen.

Die Datenschutzkonferenz weist darauf hin, dass durch die Kenntnis von Zugangsschlüssel und PIN jede Person mit einer gültigen E-Mail-Adresse einen Antrag auf Zahlung der Energiepreispauschale stellen kann. Zur Verhinderung von Missbrauch sind an die Sicherheit der Übermittlung der Zugangsschlüssel und der PINs hohe Anforderungen zu stellen. Auf Ausnahmen sollte verzichtet werden. Soweit § 5 Absatz 2 VwV-

E die Länder für die Sicherstellung des sicheren Transportweges der Zugangsschlüssel bzw. PINs in die Pflicht nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass den Ausbildungsstätten die Aufgabe der Übermittlung zukommt.

3. Ausschließliche Nutzung des OZG-Nutzerkontos Bund

§ 6 VO-E legt fest, dass eine Antragstellung zur Auszahlung der Energiepreispauschale ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Hierbei muss jede anspruchsberechtigte Person (bzw. ein vertretungsberechtigter Dritter) ein Nutzerkonto „bund.ID“ anlegen und sich gemäß § 7 VO-E entweder über ein Elster-Zertifikat oder den elektronischen Identitätsnachweis ausweisen. Alternativ kann als Identifizierungsmittel gemäß § 8 VO-E auch die durch den Zugangscodes-Generator erzeugte PIN genutzt werden, vermutlich ebenfalls beim Nutzerkonto „bund.ID“. Gemäß § 3 Absatz 3 VwV-E sind jedenfalls andere OZG-Nutzerkonten ausgeschlossen.

Aus Sicht der Datenschutzkonferenz sollte der Zwang zur Verwendung des Nutzerkontos „bund.ID“ überdacht werden, auch wenn die Zielgruppe der Zahlungen technikaffin und elektronischen Verfahren gegenüber aufgeschlossen sein dürfte. Nicht zuletzt sieht auch die Kurzbeschreibung der Verarbeitungsprozesse in Ausnahmefällen einen „Sonderweg“ vor. Hierfür fehlen allerdings Festlegungen, wie der Abgleich mit den Rohdatenlisten erfolgt.

4. Unzureichende Aussagen zu Aufbewahrungsfristen und zur Löschung von Daten

Die vorliegenden Dokumente enthalten unzureichende und inkonsistente Festlegungen, wann die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen sind. § 4 Absatz 1 VwV-E enthält etwa die Vorgabe, dass die Daten mindestens bis zum 30.09.2024 in den Fachverfahren der Länder zu speichern sind. Gemäß § 16 Absatz 2 VwV-E endet die Verwaltungsvereinbarung jedoch am 30.06.2024 – was mit den Daten passiert, bleibt offen. § 14 Absatz 2 VO-E verlangt von den Ausbildungsstätten, die Rohdatenlisten (u. a. mit Zugangsschlüsseln und PINs) nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch

zum 31.12.2023 zu löschen. Der Antragszeitraum endet gemäß § 2 Absatz 2 EPPSG jedoch am 30.09.2023. Insgesamt erschließen sich die genannten Fristen nicht in vollem Umfang.

Die Datenschutzkonferenz fordert die beteiligten Verantwortlichen in Bund und Ländern auf, im Vorhinein konkrete und ggf. differenzierte Regelungen zur Löschung personenbezogener Daten zu treffen und in Form eines klaren und handhabbaren Löschkonzepts umzusetzen. Diese Regelungen müssen die unterschiedlichen Rollen der jeweiligen Stellen (z. B. Ausbildungsstätten, zuständige Stellen in den Ländern als Betreiber der Fachverfahren, Betreiber der zentralen Antragsplattform) genauso berücksichtigen wie die einzelnen Datenkategorien und die Erforderlichkeit der Aufbewahrung (z. B. Rohdaten, Zugangsschlüssel, PINs, Antragsdaten, Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide, persönliche Antragskonten auf der zentralen Antragsplattform).

Anlage 4: Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Verfahrensbezeichnung: Antragsbearbeitung EPPSG-Einmalzahlung im Fachverfahren

Version:

Bearbeiter/in

Organisationseinheit

Datum

Inhalt

1	Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA	3
2	Durchführung der DSFA.....	5
2.1	Welche Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet? (bitte ankreuzen)	5
2.2	Zweck der Verarbeitung.....	5
2.3	Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung	6
2.4	Geplantes Verarbeitungsverfahren	6
2.5	Empfänger der Daten (bitte benennen)	10
2.6	Wie viele Personen haben Zugriff auf die Daten? (bitte ankreuzen und ergänzen)	10
2.7	Kann auf eine bereits vorliegende DSFA zurückgegriffen werden? (bitte ankreuzen und ergänzen).....	10
2.8	Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck	11
2.9	Mögliche Folgen für betroffene Personen bei Datenschutzverletzungen (nach ErwG Nr. 75 DSGVO) (bitte ankreuzen).....	12
3	Risikoermittlung und -bewertung	13
3.1	Vorbemerkung.....	13
3.2	Vorgehen.....	13
3.3	Schadensbewertung	14
3.4	Maßnahmen zur Risikominimierung	20
3.5	Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen	22
4	Abschließende Bewertung.....	23

1 Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA

Erforderlichkeit nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO, Beispielliste (bitte ankreuzen)

- ☐ Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Profilings¹ oder des Scorings²
- ☐ umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO³ oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DSGVO⁴
- ☐ Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
- ☒ DSFA ist nach der Liste von Verarbeitungsvorgängen des LfD Sachsen-Anhalt nicht erforderlich.⁵ Die dort aufgeführten Tatbestände liegen nicht vor. Eine Pflicht zur Durchführung einer DSFA folgt auch nicht aus Art. 35 Abs. 3 DSGVO. Diese Regelbeispiele liegen ebenfalls nicht vor. Gleichwohl sprechen hier gute Gründe dafür, dass eine DSFA aufgrund von Art. 35 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist, weil voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit der Datenverarbeitung einhergeht.

Ergebnis

- Trifft eine der genannten Möglichkeiten zu, ist eine DSFA durchzuführen. Die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist zu informieren und beratend einzubeziehen. Bitte fortfahren unter Punkt 2 des Vordrucks.
- Trifft keine der Möglichkeiten zu, bitte fortfahren mit der Schwellwertanalyse unter Punkt 1.2. (Seite 3)

¹ **Profiling** bezeichnet die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von gewonnenen Daten sowie deren anschließende Analyse und Auswertung.

² Beim **Scoring** werden anhand von gesammelten Erfahrungen aus der Vergangenheit möglichst zuverlässige Prognosen für die Zukunft erstellt.

³ pb Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische und Gesundheitsdaten, zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

⁴ pb Informationen über Taten und Strafen nach den strafgesetzlichen Bestimmungen; offen bleibt bisher, ob auch mögliche oder nur vermutete Straftaten und Strafen darunterfallen sollen.

⁵ Liste von Verarbeitungsvorgängen gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO für öffentliche Stellen, für die im Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt eine DSFA durchzuführen ist: Auf der Internet-Seite des LfD abrufbar.

2 Durchführung der DSFA

2.1 Welche Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet? (bitte ankreuzen)

- ☒ personenbezogene Daten einfach⁶
- ☐ personenbezogene Daten sensibel⁷
- ☐ besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO⁸

2.2 Zweck der Verarbeitung

Das Fachverfahren „EPPSG-Einmalzahlung“ unter der Verantwortung der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt dient der Antragsbearbeitung und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens. Die gestellten Anträge der antragsberechtigten Studierenden, (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschülern nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) werden vom Antragsverfahren in das hiesige Fachverfahren bzw. an die zuständige Stelle übermittelt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung ist die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt datenschutzrechtlich verantwortlich. Diese nutzt die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und erlässt Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen.

Diese Verarbeitungstätigkeiten der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt erfolgen in einem Fachverfahren, das ebenfalls Teil der Gesamtplattform EPPSG-Einmalzahlung (Antragsverfahren und Fachverfahren) ist.

Die Antragstellung erfolgt vorab elektronisch („online“) über die Website antrag.einmalzahlung200.de. Die Antragsberechtigten werden über ihre BUND-ID Konten (mit bzw. ohne PIN) identifiziert. Die hiermit zusammenhängenden (personenbezogenen) Daten, die sich auf die Antragsstellenden beziehen, werden nach Abschluss der Dateneingabe über eine technische Schnittstelle unmittelbar der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt übermittelt. Sobald die Antragsdaten im Antragsverfahren in das Fachverfahren bzw. an die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt übermittelt wurden, erfolgt die automatisierte Antragsbearbeitung und Erstellung der Bescheide im IT-System der zuständigen Stelle

⁶ personenbezogene (pb) Informationen, deren Schutzbedarf als normal hoch anzusehen ist

⁷ pb Informationen, die zwar nicht unter den abschließenden Katalog der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO fallen, gleichwohl einen erhöhten Schutzbedarf haben, z.B. bei unbefugtem Gebrauch besonders schützenswerte Lebensbereiche betreffen, gravierenden Auswirkungen auf das Ansehen/die Reputation, die finanzielle Situation, die körperliche Unversehrtheit, Diskriminierung/Stigmatisierung haben können

⁸ pb Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische und Gesundheitsdaten, zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Sachsen-Anhalt und somit technisch getrennt vom Antragssystem. Die Bescheidbekanntgabe erfolgt ausschließlich per E-Mail unter der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt. Die Datenverarbeitung im Antragsverfahren ist nicht Gegenstand dieser DSFA.

2.3 Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

- Vorgelagerte Tätigkeit im Fachverfahren: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Antragsbearbeitung und Bescheidung: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Datenübermittlung an das angeschlossene Kassensystem: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Verarbeitung Rückmeldung aus dem Kassensystem: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO

2.4 Geplantes Verarbeitungsverfahren

Durch die automatisierte Bearbeitung im Fachverfahren soll es Antragsberechtigten erleichtert werden, die Einmalzahlung so schnell wie möglich zu erhalten. Die Sachbearbeitung der Anträge erfolgt im Fachverfahren bzw. in der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt und somit in datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit.

Antragsbearbeitung EPPSG-Einmalzahlung

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Schüler*innen und Studierende gemäß § 1 EPPSG.

Umfang der EPPSG-Einmalzahlung

Wegen der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise sollen Studierende sowie Fachschüler und Fachschülerinnen eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro erhalten. Die Energiepreispauschale kann erhalten, wer am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert ist. Somit umfasst das Gesetz auch ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutsch-

land haben. Ausgenommen von der Einmalzahlung sind allerdings Gaststudierende.

Vorgelagerte Tätigkeit: Import der Listen mit potentiell Berechtigten

[REDACTED]

Diese so verschlüsselten Daten werden durch Sachbearbeitende der zuständigen Stellen im Vorfeld (vor der Antragstellung) und nach einer Prüfung auf Plausibilität dieser Listen (Herkunft und Anzahl Datensätze) mit einer dafür zur Verfügung gestellten Oberfläche in das Fachverfahren importiert.

[REDACTED]

[REDACTED]

Antragsbearbeitung in der zuständigen Stelle

Im hiesigen Fachverfahren wird ein Bearbeitungsfall erstellt. Es erfolgt die Übernahme der Antragsdaten und eine Zuordnung zu dem betreffenden Bundesland. Dieser „BearbeitungsCase“ enthält die BearbeitungsID, AntragsID, Vor- sowie Familienname, Geburtsort bzw.-datum, Anschrift, IBAN, Bundesland, Ausbildungsstätte und Zugangscode und optional die PIN.

Prüfung der Anmeldedaten zu Zugangscode-Daten des Fachverfahrens

Nach Versendung des Antrags (s.o.) wird der Zugangscode verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zum Antragsteller in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle hochgeladen hat. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem vom Antragsteller eingegebenen Zugangscode entschlüsselt und werden die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dublettenprüfung und Bescheiderstellung

Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an den Antragsteller bereits erfolgte. Hierbei wird geprüft, ob (1) zu dieser Person oder (2) zu der angegebenen IBAN bereits ein erfolgreich ausgezahlter Antrag vorliegt. Dabei erfolgt ein Abgleich personenbezogener Daten mit anderen bereits im Fachverfahren gespeicherten Anträgen

Besteht der Antrag die Prüfung, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erfolgt per E-Mail. Sodann wird der Zugangscode der anspruchsberechtigten Person entwertet.

Ergibt der Abgleich mit allen bereits eingereichten Anträgen, dass eine Auszahlung an den Antragsteller bereits erfolgte, so wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

Erzeugung Kassendatei und Übermittlung an das Kassensystem

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kassendateien enthalten folgende personenbezogene Daten wie Name, Vorname, IBAN und Bearbeitungsnummer. Die so generierten Kassendateien via WebDAV Protokoll werden an das/die angebundene/n Kassensystem/e übermittelt. Nach derzeitigem Stand erfolgt die Auszahlung über das BMBF als Bewirtschafter und die Bundeskasse als auszahlende Stelle.

Auszahlung und Rückmeldung durch das Kassensystem

Aus den Zahldateien generiert das Kassensystem Auszahlungsanweisungen. Die Auszahlung erfolgt dann an die Kontoverbindung mit der angegebenen IBAN. [REDACTED]
[REDACTED]

Wenn die Bezahl-Transaktion aufgrund Rückmeldung der Bundeskasse gescheitert ist, landet der Fall in der manuellen Bearbeitung. Der Sachbearbeiter kann dann entscheiden, ob eine "Anhörung" stattfindet, dem Antragstellenden wird somit die Möglichkeit gegeben, seinen gestellten Antrag in einem bestimmten Zeitfenster "zurückzunehmen" und mit einer korrigierten IBAN erneut zu stellen. Der Bescheid wird beim Zurücknehmen des Antrags aufgehoben und der Zugangscode wird beim Zurücknehmen auch re-aktiviert.

Technische Umsetzung im Fachverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auf dem Fachverfahren der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt läuft schließlich ein Prozess, der regelmäßig prüft, ob neue Anträge für das Bundesland vorliegen.

2.5 Empfänger der Daten (bitte benennen)

- ☐ anderer (gemeinsam) Verantwortlicher:
- ☒ andere Behörde: Bundesministerium für Bildung und Forschung bzw. Bundeskasse

- ☒ Auftragsverarbeiter: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.6 Wie viele Personen haben Zugriff auf die Daten? (bitte ankreuzen und ergänzen)

- ☐ Personen
- ☐ ungefähr Personen
- ☐ mindestens aber sicher nicht mehr als Personen
- ☒ Anzahl steht bisher noch nicht fest

2.7 Kann auf eine bereits vorliegende DSFA zurückgegriffen werden? (bitte ankreuzen und ergänzen)

- ☐ DSFA aus dem Jahre liegt vor
Beschreibung:
- ☐ DSFA zu einem ähnlichen Verarbeitungsverfahren liegt vor

Beschreibung:

☒ Nein

2.8 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck

Die geplanten und vorstehend unter 2.4 beschriebenen Verarbeitungsvorgänge werden ausgehend von den mit ihnen verfolgten Zwecken daraufhin bewertet, ob der durch sie bewirkte Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen im Verhältnis zu den angestrebten Zwecken steht, ob sie zum Erreichen der Zwecke tatsächlich notwendig sind oder ob alternative Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen weniger stark eingreifen.

Das Fachverfahren in Verantwortung der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt ist notwendig, um die Anträge zentral in einer Stelle zu bearbeiten und zu bescheiden. Dies ist wiederum geboten, um eine überlange Verfahrensdauer zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage gibt es bundesweit potenziell 2,95 Millionen Studierende und etwa 450.000 Fachschülerinnen und Fachschüler Antragsberechtigte. Die schnelle und zügige Bearbeitung der Anträge ist wegen der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise von nationaler Tragweite im Interesse der Schüler*innen und Studierenden dringend notwendig. Schließlich würde eine verzögerte Bearbeitung über Monate hinweg viele Schüler*innen und Studierende in Zahlungsnot bringen.

Die mit der Bereitstellung des Fachverfahrens erfolgenden konkreten Datenverarbeitungen sind notwendig und verhältnismäßig. Sie werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt und erweisen sich mit Blick auf den überragend wichtigen Zweck des Schutzes der Anspruchsberechtigten als nicht übermäßig belastend für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Mildere, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen weniger intensiv einschränkende Datenverarbeitungen sind nicht ersichtlich. Eine Antragsbearbeitung ist ohne die Angaben der Antragsdaten denklogisch nicht möglich. Sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Antragsdaten werden zur Bearbeitung der Anträge bei der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt benötigt, um den Antrag zu bescheiden. Dafür ist es auch erforderlich, dass Bankdaten der Antragsteller als Teil der Anträge verarbeitet werden.

Ihre Speicherung ist angesichts der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise und der damit einhergehenden besonderen Eilbedürftigkeit der Sachbearbeitung erforderlich.

Die Übrigen Grundätze der DSGVO werden ebenfalls eingehalten. Die Nutzer werden im Rahmen der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der Daten entsprechend der Vorgaben gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO informiert. Die Daten werden nur zu den unter 2. 2 verarbeiteten Zwecken gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO genutzt. Weiterhin werden die Nutzer insb. über das Recht auf Berichtigung und Löschung informiert, gem. der Art. 16 ff. DS-GVO.

2.9 Mögliche Folgen für betroffene Personen bei Datenschutzverletzungen (nach ErwG Nr. 75 DSGVO)⁹ (bitte ankreuzen)

- ☐ Gefahr für Leib oder Leben
- ☐ Rufschädigung/gesellschaftliche Nachteile
- ☐ Diskriminierung
- ☒ wirtschaftliche Nachteile/finanzielle Verluste
- ☐ Ausschluss oder Einschränkung von Grundrechten, insb. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung
- ☐ Erschwerung der Rechtsausübung oder Kontrollverlust
- ☐ anderer immaterieller Schaden (bitte benennen)

⁹ Die Verletzungsfolgen sind vor Berücksichtigung von risikominimierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu betrachten.

3 Risikoermittlung und -bewertung

3.1 Vorbemerkung

Durch die Datenschutz-Folgenabschätzung sind vor Beginn einer Verarbeitung mögliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen diese Risiken auf ein akzeptiertes Maß gesenkt werden. Die Pflege der Risikoanalyse, -bewertung und -behandlung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Aktualisierung des Datenschutzkonzepts und überprüft die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.

3.2 Vorgehen

Die Höhe des Risikos hängt sowohl von der Eintrittswahrscheinlichkeit (Eintrittseinschätzung) der Gefährdung als auch von der Höhe des Schadens ab. Die Beurteilung des resultierenden Schadens erfolgt aus der Perspektive des Betroffenen. Beim Eintritt einer Gefährdung müssen die Art des Schadens und mögliche Folgeschäden eingeschätzt werden. Eine mögliche Berücksichtigung schließt ein, ob und wie ein Schaden zu beheben ist.

(1) Datenminimierung

Es werden nur die Daten verarbeitet, die absolut notwendig sind, um den jeweiligen Zweck – Antragsbearbeitung und Bescheidung - EPPSG-Einmalzahlung zu erzielen. Ohne die erforderlichen Angaben können keine Anträge bearbeitet und keine Auszahlungen erfolgen.

(2) Verfügbarkeit

Die personenbezogenen Daten sind für eine fachgerechte Verarbeitung verfügbar. Es ist gewährleistet, dass die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt durch ausreichend Speicherplatz auf die Antragsdaten zugreifen können und diese nicht unkontrolliert verschwinden oder vernichtet werden. Die von stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise betroffenen Schüler*innen und Studierende benötigen möglichst schnell eine Entlastung. Stünden die Systeme zur Antragsbearbeitung für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung, könnten Anträge nicht bearbeitet werden und der erhoffte Effekt der EPPSG-Einmalzahlung würde nicht eintreten.

(3) Integrität

Daten werden vor unberechtigten Änderungen geschützt. Sofern Modifikationen durchgeführt werden, sind diese nachvollziehbar dokumentiert, um Manipulationen zu verhindern. Es ist wichtig, dass die Zahlungen nur an die beantragenden

und berechtigten Schüler*innen und Studierende erfolgen. Es ist zudem von einem hohen öffentlichen Interesse an dem Projekt auszugehen.

(4) Vertraulichkeit

Durch Berechtigungskonzepte wird gewährleistet, dass nur diejenigen Mitarbeiter und Sachbearbeiter der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt Zugriff auf gespeicherte Daten haben, die direkt für die Bearbeitung erforderlich sind. Mit der Antragstellung übermitteln die Antragsberechtigten im eigenen Namen personenbezogene Daten. Damit diese personenbezogenen Daten bei der Antragsbearbeitung von Dritten nicht zum Nachteil der Antragsberechtigten verwendet werden, müssen diese vertraulich behandelt werden. Entsprechende Berechtigungskonzepte, Verpflichtungen auf Vertraulichkeiten und Datenschutzschulungen gewährleisten die entsprechende Vertraulichkeit.

(5) Nichtverkettung

Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben worden sind, werden nicht für andere Zwecke verarbeitet. [REDACTED]

[REDACTED] Antragssystem und Fachverfahren speichern ihre jeweiligen Daten in separaten Datenbankschemata. Ein Zugriff aus einem Fachverfahren auf die Daten aus dem Antragsystem und umgekehrt ist nicht möglich.

(6) Transparenz

Es ist dokumentiert, zu welchen Zwecken eine Datenverarbeitung erfolgt. Zum einen steht hier den Betroffenen neben Informationen und der Datenschutzerklärung einschließlich der Betroffenenrechte zur Verfügung, zum anderen besteht ein Datenschutzkonzept.

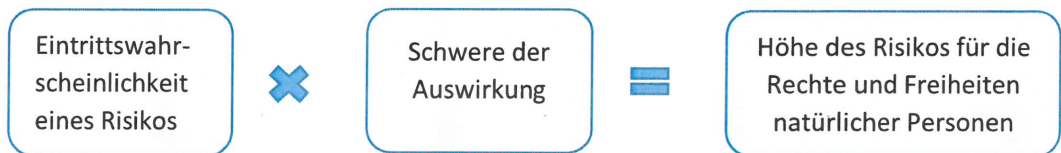
(7) Intervenierbarkeit

Betroffene können ihre Rechte an ihren Daten wahrnehmen. Die Betroffenenrechte sind in der Datenschutzerklärung dargelegt. Datenverarbeitungsprozesse sind so gestaltet, dass Betroffenenrechte wahrgenommen werden können: Die Betroffenen erhalten über ihre gespeicherten Daten Auskunft, sie können Korrekturen vornehmen, sie sperren oder löschen lassen.

3.3 Schadensbewertung

Die Schutzbedarfsfeststellung nach Bewertung der Höhe des Schadens und Risikoermittlung unter Zugrundelegung der Eintrittswahrscheinlichkeit wird nachfolgend in diesem Dokument DSFA abgebildet.

Zugrunde gelegt wird für die Berechnung der Bewertung von Datenschutzrisiken nachfolgende Formel:



Die Schutzbedarfskategorien bzw. die Risiken sind wie folgt definiert¹⁰:

Gering, wenn die Schadensauswirkungen begrenzt und überschaubar sind

Mittel, wenn die Schadensauswirkungen beträchtlich sind und

Hoch, wenn die Schadensauswirkungen ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen

Mögliche Risiken/ Schwachstellen	Risikopraxis	Möglicher Schaden	Eintrittswahrscheinlichkeit/ Schutzbedarf
- Die Mitarbeiter sind nicht ausreichend geschult. - Die Daten werden nicht regelmäßig gesichert. - Die Software ist veraltet. - Die Hardware ist überholt. - Die Netzwerke sind nicht abgesichert.	- Unzureichende Schulung der Mitarbeiter. - Fehlende oder unregelmäßige Datensicherungen. - Veraltete Software. - Überholte Hardware. - Nicht abgesicherte Netzwerke.	- Datenverlust. - Systemausfall. - Sicherheitsverstoß. - Performanceprobleme. - Netzwerkstörungen.	- Hoch. - Hoch. - Mittel. - Mittel. - Mittel.
- Die Mitarbeiter sind nicht ausreichend geschult. - Die Daten werden nicht regelmäßig gesichert. - Die Software ist veraltet. - Die Hardware ist überholt. - Die Netzwerke sind nicht abgesichert.	- Unzureichende Schulung der Mitarbeiter. - Fehlende oder unregelmäßige Datensicherungen. - Veraltete Software. - Überholte Hardware. - Nicht abgesicherte Netzwerke.	- Datenverlust. - Systemausfall. - Sicherheitsverstoß. - Performanceprobleme. - Netzwerkstörungen.	- Hoch. - Hoch. - Mittel. - Mittel. - Mittel.
- Die Mitarbeiter sind nicht ausreichend geschult. - Die Daten werden nicht regelmäßig gesichert. - Die Software ist veraltet. - Die Hardware ist überholt. - Die Netzwerke sind nicht abgesichert.	- Unzureichende Schulung der Mitarbeiter. - Fehlende oder unregelmäßige Datensicherungen. - Veraltete Software. - Überholte Hardware. - Nicht abgesicherte Netzwerke.	- Datenverlust. - Systemausfall. - Sicherheitsverstoß. - Performanceprobleme. - Netzwerkstörungen.	- Hoch. - Hoch. - Mittel. - Mittel. - Mittel.

¹⁰ Karg in Simitis/Hornung/Spiecker Art. 35 Rn 25, Kommentar zum Datenschutzrecht 2019

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]

			[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	

[illegible]

3.4 Maßnahmen zur Risikominimierung

Um die Risiken / Schwachstellen zu minimieren sind nachfolgend folgende Maßnahmen umgesetzt:

[illegible]

[illegible][illegible][illegible][illegible][illegible]

3.5 Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Aufgrund der vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen können die Schwere der Schäden und Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begrenzt und die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Die erfolgten Maßnahmen sind durchgehend angemessen und verhältnismäßig und reduzieren die bestehenden Risiken auf ein akzeptables Maß.

4 Abschließende Bewertung

Zusammenfassende Beurteilung für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen (bitte erläutern):

Es ergibt sich vor Ergreifen der geplanten Abhilfemaßnahmen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Aufgrund der vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen können die Schwere der Schäden an den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen und die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Die erfolgten Maßnahmen leisten mithin einen Beitrag zur Reduzierung der bestehenden Risiken.

Verbleibt ein hohes Risiko unter

Berücksichtigung der risikominimierenden Maßnahmen (TOM)? (bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Ja | ➔ | die Aufsichtsbehörde (LfD) ist zu informieren |
| ☒ Nein | ➔ | Verfahren kann entsprechend durchgeführt werden |

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (MFW)
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2022 13:50
An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Cc: [REDACTED] (Datenschutz Saarland); [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Gesprächseinladung zum "Studierenden-Energiepreispauschalengesetz"
am [REDACTED]
Anlagen: 2022.12.08_Deutscher Bundestag_Drucksache 20_4536_Entwurf
Studierenden Energiepreispauschalengesetz_EPPSG vom 21.11.2022.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Gesprächsrunde am [REDACTED] zum oben genannten Thema wurde von Herrn Staatssekretär Förster und Herrn [REDACTED] vereinbart, dass ein gesonderter Termin zur Erörterung eventueller datenschutzrechtlicher Fragen koordiniert werden soll.

Mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, Frau [REDACTED], war es möglich noch ein Zeitfenster vor Weihnachten abzustimmen, zu dem wir einen entsprechenden Vertreter/-in Ihres Hauses der zu datenschutzrechtlichen Fragen in Zusammenhang zum EPPSG sprechfähig ist, sehr herzlich einladen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen keinen Alternativtermin anbieten können.

Termin:

[REDACTED]

Uhrzeit:

[REDACTED]

Örtlichkeit:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Über Ihre Teilnahme würden wir uns freuen und bedanken uns vorab für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbücken

[and.de](#) · www.saarland.de

* Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft

SAARLAND



Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.



karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer*in



(MFW)

Von: (MFW)
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 11:44
An: @datenschutz.saarland.de'
Cc: (MFW); ' @datenschutz.saarland.de'
Betreff: Unterlagen - Gesprächsrunde MFW Einmalzahlung Studierende Montag
Anlagen: 22-12-01 Gesetzesentwurf EPPSG durch BT am 01.12.2022 verabschiedet.pdf; 22-12-13 kurze Übersicht Stand der Umsetzung EPPSG.docx;

Sehr geehrte Frau

im Vorgriff auf die am Montag stattfindende Gesprächsrunde im Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft hinsichtlich des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG) möchten wir Ihnen gerne vorbereitende Unterlagen zukommen lassen.

Daher übersende ich Ihnen anbei:

- Der vom Bundestag am 01.12.2022 beschlossene Entwurf des Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG)
-
- Eine kurze Übersicht über den aktuellen Stand der Umsetzung

Im Rahmen des Umfrageverfahrens 48/22 des Bundesrates zu dem EPPSG wurde sich als Ausschussempfehlung mit einem Ergebnis von 9 : 3 : 4 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich des EPPSG ausgesprochen. Diese wird dem Bundesrat am 16.12.2022 vorgetragen.

Aufgrund dessen können höchstwahrscheinlich Nachbesserungen, vor allem auch datenschutzrechtlicher Art, im Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbücken
· Fax: +49(0)681 501-7291
· www.saarland.de

Datenschutzhinweise:
https://www.saarland.de/mfw/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
oder (0681) 501-2465

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.



karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer*in





Überblick aktueller Stand der Umsetzung der 200 € - Einmalzahlung an Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf für das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) dient der Regelung der Auszahlung der im dritten Entlastungspaket des Bundes enthaltenen Energiepreispauschale von 200 € an Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten. Anspruch auf die einmalige Pauschale sollen

1. Studierende,
2. Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
3. Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie
4. Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben.

Für den Kreis der Anspruchsberechtigten wird an Ausbildungsstätten angeknüpft, die im BAföG genannt sind. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung über eine gemeinsame digitale Antragsplattform durch von den Ländern zu bestimmende Stellen ausgezahlt werden. Vorgesehen ist eine pauschale Erstattung von bei den Ländern entstehenden Verwaltungskosten durch den Bund.

Bisher tagte die Bund-Länder-AG zur Ausgestaltung eines Modells hinsichtlich einer digitalen Antragsplattform und bezüglich des weiteren Verfahrens dreimal (15.11.2022, 23.11.2022, 01.12.2022). Die Bund-Länder-AG dient dem intensiven Austausch zwischen dem Bund und den Ländern zu offenen Umsetzungsfragen und den aufzunehmenden Forderungen der Länder.

Die Federführung bezüglich der technischen Realisierung der Online-Plattform liegt beim Bund. Für die Länder fungiert Sachsen-Anhalt als zentraler Ansprechpartner in Anlehnung an die dortige Verantwortlichkeit für den OZG-Themenbereich Bildung. Die Kosten für die technische Realisierung der Online-Plattform werden durch den Bund getragen. Hierzu erfolgte bereits die Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der die Prozesskette/Schaubild zur (automatisierten) Abwicklung des Antragsverfahrens in der Bund-Länder-AG am 01.12.2022 vorgestellt hat.

Bereits in der Sitzung der Bund-Länder-AG am 23.11.2022 haben die Länder deutlich gemacht, dass im Hinblick auf eine zügige Abwicklung Nachbesserungsbedarf an dem vom Bundeskabinett am 18.11.2022 beschlossenen Gesetzentwurf besteht. Diesem Nachbesserungsbedarf ist – auch im parlamentarischen Verfahren (Bundestag hat am 01.12.2022 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf angenommen) – nicht entsprochen worden. Die Länder haben daraufhin in der



Sitzung der Bund-Länder-AG am 01.12.2022 unmissverständlich gegenüber dem Bund klargestellt, dass mit Blick auf den Zeitbedarf zur rechtstechnischen Umsetzung in den Ländern ein Auszahlungsbeginn nicht vor dem kommenden Frühjahr möglich sein wird.

Bedauerlicherweise wurden die folgenden Länderforderungen im vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt:

- **Umgang mit dem Datenschutz**

Der Bund wurde von den Ländern gebeten, den Datenschutz zentral im Gesetz zu regeln. Da dies nicht erfolgte bestehen bei den Ländern erhebliche Bedenken hinsichtlich:

- Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur verschlüsselten Übermittlung der personenbezogenen Daten der Antragsberechtigten,
- die Zulieferung der Daten und Zusammenführung der Schüler/innen- und Studierendendaten auf einer gemeinsamen Plattform unabhängig und zeitlich vor der Antragstellung der Antragsberechtigten,
- die Datenübermittlung der Ausbildungsstätten an die Plattform, die nicht im Rahmen des Zweckes der ursprünglichen Datenerhebung erfolgt,
- die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und
- den länderübergreifenden Datenabgleich zum Ausschluss von Doppelförderungen.

Ohne bundesgesetzliche Regelung müssten länderseitig in der weiteren Umsetzung jeweils die 16 Datenschutzbeauftragten der Länder einbezogen werden.

- **Bestimmung der zuständigen Stelle**

- zentrale Stelle auf Landesebene für die Bewilligungsentscheidung und auch mögliche Rückforderungen muss festgelegt werden
- Festlegung in 16 Länderverordnungen notwendig
- Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Plattform = Erfordernis entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung

- **Bestimmung auszahlende Stelle**

- Notwendigkeit der Anbindung von mindestens 16 auszahlenden Länderkassen (Schnittstellen!) an die Plattform.

- **Umgang mit der Vorleistungspflicht der Länder**

- § 3 EPPSG normiert die Vorleistungspflicht der Länder hinsichtlich der Zweckausgaben
- erhebliche Probleme, da die entsprechenden Mittel nicht in den Länderhaushalte eingeplant sind.

Nach dem momentanen Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Anmerkung: eine Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf ist für den 16.12.2022 vorgesehen; das Gesetz soll am 21.12.2022 in Kraft treten) wird die gesamte Verantwortung für die Umsetzung der Auszahlung der 200 €-Einmalzahlung auf die Länder übertragen, sowohl politisch, was die Frage des

Gelingens einer zeitnahen und funktionsstarken Umsetzung betrifft, als auch bezüglich des komplexen und erheblichen Verwaltungsaufwands im weiteren Vollzug. Die diesbezüglich von den Ländern geäußerten Warnungen in Bezug auf den avisierten Auszahlungsbeginn (ab dem 01.01.2023) und Forderungen wurden und werden durch den Bund ignoriert. Vielmehr erweckt der Bund mit seiner Kommunikation in der Öffentlichkeit die Erwartungshaltung, dass die Auszahlung tatsächlich mit Beginn des nächsten Jahres vollzogen wird, was unter realistischer Betrachtung der Rahmenbedingungen unmöglich ist.

Im gemeinsamen Interesse eines raschen Vollzugs im o.g. Sinne sollte gesetzgeberisch insbesondere hinsichtlich:

- 1) einer einheitlichen, zentral auszahlenden Stelle
- 2) datenschutzrechtlich klarer Regelungen

nachgebessert werden.

Bereits in einigen Ländern wurde gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) verlangt.

Im Rahmen des Umfrageverfahrens 48/22 des Bundesrates zu dem EPPSG wurde sich mit einem Ergebnis von 9 : 3 : 4 (Ja : Nein : Enthaltungen) für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Die Ausschussempfehlung lautet: Der Kulturausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (MFW)
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2023 14:43
An: '[REDACTED]@datenschutz.saarland.de'
Cc: [REDACTED]
Betreff: Schreiben Energiepreispause Studierende an Frau [REDACTED] samt Anlagen
Anlagen: 2004536.pdf; BGI Teil I Nr. 51 Jahr 2022.pdf; BRAT_634-22.pdf; [REDACTED]
[REDACTED] 20221229_EPPSG-Rohdatenliste-Mustervorlage-XLSX.pdf; Energiepreispause Schreiben [REDACTED].pdf

Sehr geehrter Frau [REDACTED],

anbei darf ich Ihnen im Auftrag von Herrn [REDACTED] ein Anschreiben zum Thema Energiepreispause für Studierende samt Anlagen zusenden.

Das Schreiben wird Ihnen auch noch auf dem Postweg zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbrücken
[REDACTED] · Fax: +49(0)681 501-1590
[REDACTED] www.saarland.de

* Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft

SAARLAND



www.karriere.saarland.de
#BerufsSaarländerin

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.

Interne Berechtigtennummer

Vornamen

Familienname

Geburtsdatum

Geburtsort

Strasse

Hausnummer

Ort

Postleitzahl

Berechtigten-Email

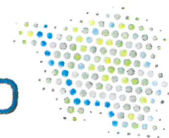
Berechtigten-Telefonnummer

Ausbildungsstaette-ID

Ausbildungsstaette-Name

Berechtigten Matrikelnummer

Bundesland



Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbrücken

An die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Postfach 10 26 31
66026 Saarbrücken

Bearbeiter:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Datum: 03.01.2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes neues Jahr und alles Gute für 2023 wünschen.

Ich wende mich an Sie in einer zeitkritischen Angelegenheit, über die es bereits im Dezember einen Austausch mit Ihnen gegeben hat. Es geht um das am 21. Dezember 2022 beschlossene Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispause für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG).

In den Beratungen wurden unter anderem auch datenschutzrechtliche Fragen und Bedenken aufgeworfen, die beim Vollzug des Gesetzes gegebenenfalls entstehen könnten. Ein entsprechender Verordnungsentwurf, der aktuell zwischen den Ländern abgestimmt wird, soll diesen Bedenken begegnen. Teilweise wird aber auch die Frage aufgeworfen, ob ein eigenes formelles Landesgesetz erforderlich ist. Der Bund hat zudem im Bundesrat-Plenum am 16. Dezember 2022 eine Protokollerklärung abgegeben, nach der die Bundesregierung „eine einheitliche datenschutzrechtliche Regelung sowie mögliche weitere Regelungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes für ein Änderungsgesetz“ vorlegt, sollte „zwingender datenschutzrechtlicher oder anderer Regelungsbedarf festgestellt werden, dem nicht auf Grundlage des EPPSG in der vorliegenden Form abgeholfen werden kann.“



Der Staatssekretär

Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbrücken

www.saarland.de

Familienfreundliches
Unternehmen
zertifiziert 2018

Die entsprechenden Gesetzgebungsmaterialien sowie den sich aktuell in der Länderabstimmung befindlichen Verordnungsentwurf (Stand 22. Dezember 2022) habe ich Ihnen beigelegt.

Die Durchführung des EPPSG obliegt den Ländern. Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und zügigen Auszahlung sollen Bund und Länder gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Berechtigten im Rahmen einer bundesweit zentral bereitgestellten Online-Plattform ihren Antrag auf Einmalzahlung stellen können und es dann im Rahmen dieser IT-gestützten Anwendung auch zur Auszahlung der 200 Euro kommen wird. Die Ausbildungsstätten sollen auf diese Weise in größtmöglichem Umfang von nicht erforderlichen Aufwänden im Zusammenhang mit der Einmalzahlung entlastet werden. Das Geld soll so schnell und sicher an die Studierenden und Fachschülerinnen und Fachschüler ausgezahlt werden. Den aktuellen Beratungsstand des Gesamtprozesses zwischen Bund und Ländern, die Abwicklung betreffend, finden Sie in der Beschreibung im Anhang.

Den Hochschulen und Ausbildungsstätten kommt demnach die Aufgabe zu, auf der Grundlage der in den Ausbildungsstätten vorhandenen, für die Anspruchsberechtigung relevanten Daten sog. Rohdatenlisten zu erstellen. Zweck dieser Listen wird es sein, zu überprüfen, ob die Personen, die einen Antrag auf der Antragsplattform stellen, am 1.12.2022 auch tatsächlich Studierende bzw. berechnigte Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Ausbildungsstätten waren. Diese Listen müssen aus verfahrensrechtlichen Gründen in einem bestimmten Format aufbereitet werden. Eine Mustervorlage für diese Liste liegt diesem Schreiben bei. Das Format dieser Liste ist zwingend einzuhalten.

Ich wäre sehr an Ihrer Beratung interessiert und würde mich über eine Antwort freuen, um mit Ihrer Unterstützung bei der Auszahlung der Energiepreispauschale die datenschutzrechtlichen Vorgaben effizient einzuhalten. Unser Ziel ist es, den Auszahlungsprozess für die Antragsberechtigten im Saarland so rasch wie möglich umzusetzen.

Ich erlaube mir Herrn Kollegen [REDACTED] eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anlagen:

1. Gesetzentwurf (inkl. Begründung) der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 21.11.2022 (BT-Drs. 20/4536)
2. Plenarprotokoll Bundesrat (inkl. Protokollerklärungen der Bundesregierung und des Landes Bayern in den Anlagen 7 und 8) vom 16.12.2022

3. Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) vom 16.12.2022, Inkrafttreten am 21.12.2022 (BGBl. I. 2022, S. 2357)
4. 
5. 
6. Entwurf Rohdatenliste-Mustervorlage, Stand 29.12.2022

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (Datenschutz Saarland) <[REDACTED]@datenschutz.saarland.de>
Gesendet: Freitag, 6. Januar 2023 08:37
An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Cc: [REDACTED] (LfDI Saarland)
Betreff: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz
Anlagen: 20230106 - EPPSG.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
Sehr geehrte Herren,

im Auftrag von Frau [REDACTED] darf ich Ihnen vorab angefügtes Schreiben zusenden. Das unterschriebene Original befindet sich auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

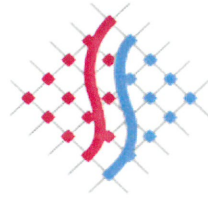
Fritz-Dobisch-Str. 12 | 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 | 66026 Saarbrücken

Telefon: (0681) 94781-0
Fax: (0681) 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de (PGP-Key-ID: 0x520CC9BE)
URL: <https://datenschutz.saarland.de>

[REDACTED]

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sind elektronisch abrufbar unter <https://datenschutz.saarland.de/datenschutzerklaerung/>



UNABHÄNGIGES
**DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND**

**Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

Fritz-Dobisch-Straße 12 . 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 . 66026 Saarbrücken
Telefon 0681/94781 – 0
Telefax 0681/94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland - Fritz-Dobisch-Str. 12 - 66111 Saarbrücken

Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft

Am Stadtgraben 6-8

66111 Saarbrücken

Saarbrücken, 6. Januar 2023

Az: [REDACTED]
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG

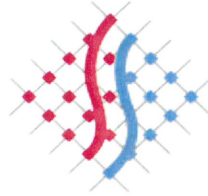
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für das neue Jahr wünsche Ihnen ebenfalls alles Gute und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

In der oben genannten Angelegenheit wurden wir durch Ihr Haus dankenswerterweise bereits vorab beteiligt. Am 19. Dezember 2022 fand auf Einladung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft eine erste Vorstellung des geplanten Verfahrens statt, in der auch schon erste datenschutzrechtliche Implikationen angerissen werden konnten.

Wir hatten im Rahmen des damaligen Termins bereits auf potenzielle datenschutzrechtliche Probleme hingewiesen, die aus der gesamtheitlichen Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten aller Anspruchsberechtigten an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG durch Landesrecht zu bestimmende, zuständige Stelle herrühren. Zum damaligen Zeitpunkt war allerdings noch unklar, ob tatsächlich personenbezogene Daten der Anspruchsberechtigten an die zuständige Stelle übermittelt werden sollen oder ob nicht nur der so genannte Zugangsschlüssel übertragen werden soll. Nach Auswertung der uns von Ihnen mit Schreiben vom 3. Januar 2023 übersandten Unterlagen, insbesondere der Kurzbeschreibung „Gesamtprozess Einmalzahlung“, dem Entwurf der sich in Länderabstimmung befindlichen Verordnung (EPPSG-VO) und dem Entwurf der Rohdatenliste – Mustervorlage scheint der derzeitige Planungsstand eine Übermittlung von Namen, Geburtsdaten,





Adressinformationen, sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) sowie der Matrikelnummer aller Anspruchsberechtigten vorzusehen.

Bevor ich auf unsere datenschutzrechtliche Bewertung dieser Übermittlung an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zu bestimmende zuständige Stelle eingehe, möchte ich beschreiben, wie wir den Prozess der Erstellung der sog. Rohdatenlisten technisch verstehen und interpretieren. Insbesondere zur Frage der Art und Weise der Verschlüsselung finden sich in der Kurzbeschreibung des Gesamtprozesses bisher keine detaillierten technischen Angaben, so dass ich es für notwendig halte zunächst darzulegen, von welchen technischen Annahmen wir bei der folgenden datenschutzrechtlichen Bewertung ausgehen.

Generierung der Rohdatenliste / Liste mit verschlüsselten Daten für das Fachverfahren

Der Prozess der Generierung der sog. Rohdatenlisten ist in den §§ 3, 5 Abs. 1 EPPSG-VO und unter Schritt zwei der Kurzbeschreibung des Gesamtprozesses näher beschrieben. Danach sollen die Ausbildungsstätten zunächst Listen mit allen Anspruchsberechtigten und einem definierten Datenkranz aus ihren Campus- bzw. Schul-Informationssystemen erstellen und exportieren (§ 3 Abs. 1 EPPSG-VO). Unklar ist derzeit noch der konkrete Datenumfang. Die mitgesendete Mustervorlage enthält einen sehr umfassenden Datenkranz, § 3 Abs. 3 EPPSG-VO spricht daneben von mindestens Vorname, Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum. [REDACTED]

[REDACTED]

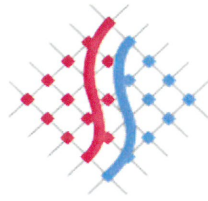
[REDACTED]

[REDACTED] Die Verwendung des Begriffs Offline-Anwendung soll dabei wohl implizieren, dass diese Anwendung keine Daten an andere Stellen überträgt. Bei diesen individuellen Zugangsschlüsseln handelt es sich um eine Zahlen- und Buchstabenkombination. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



daher um einen Universally Unique Identifier (UUID), also um eine nach standardisierten Verfahren (ISO/IEC 9834-8:2005 bzw. RFC 4122) generierte global eindeutige 128-bit-Zahl, die den zu einer bestimmten anspruchsberechtigten Person gehörenden Datensatz der Rohdatenliste eindeutig referenziert.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Für Art und Umfang der Verschlüsselung spielt der Zugangsschlüssel keine Rolle.

— Zwar ist das in der EPPSG-VO erwähnte Verschlüsselungsverfahren [REDACTED] nicht im Detail beschrieben. Sowohl § 3 Abs. 2 EPPSG-VO als auch § 5 Abs. 1 Satz 3 EPPSG-VO verlangen aber, dass die Verschlüsselung lediglich auf die (Gesamt)Liste anzuwenden ist, die von der Ausbildungsstätte an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zu bestimmende zuständige Stelle übermittelt wird. Nach hiesigem Verständnis ist hingegen eine Verschlüsselung auf Datensebene derzeit nicht vorgesehen. Mithin soll die in der EPPSG-VO derzeit schon vorgesehene Verschlüsselung wohl lediglich den Transportweg absichern.

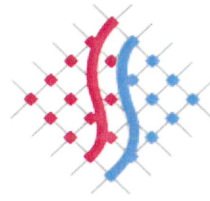
— [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Konsequenz aus dem oben geschilderten technischen Ablauf ist, dass nach dem unter Schritt 3 der Gesamtprozessdarstellung erfolgenden Import der von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellten Liste mit verschlüsselten Daten für das Fachverfahren, die darin enthaltenen personenbezogenen Daten aller Antragsberechtigten in der Datenbank des Fachverfahrens im Klartext vorliegen. Zwar ist es hierfür zunächst erforderlich, dass die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle beim Import der Daten ins Fachverfahren auf irgendeine Weise Kenntnis der kryptographischen Schlüssel erhält, die bei der Erzeugung der verschlüsselten Rohdatenliste auf Seiten der Ausbildungsstätte verwendet wurden (das Verfahren des Schlüsselaustauschs zwischen Ausbildungsstätte und zuständiger Stelle ist bisher nicht beschrieben bzw. dokumentiert). Mit Kenntnis dieses kryptographischen Schlüsselmaterials hat die zuständige Stelle aber Zugang zu allen Klartextdaten, die in Schritt 1 aus dem Campus- bzw. Schul-Informationssystem generiert wurden.

Vorläufige datenschutzrechtliche Bewertung

Wie oben ausgeführt, gehen wir nach Auswertung und Interpretation der uns bisher vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der nach § 2 EPPSG-VO zuständigen Stelle bereits im Vorfeld und unabhängig vom Vorliegen





eines konkreten Antrags auf Zahlung der Energiepreispauschale personenbezogene Daten aller Anspruchsberechtigten übermittelt werden. Die vorgesehene Verschlüsselung sichert dabei lediglich den Transportweg ab, verhindert allerdings nicht, dass die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle jedenfalls im rechtlichen Sinne bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Antrag nach § 2 Abs. 2 EPPSG vorliegt, Kenntnis von den Daten aller Anspruchsberechtigten erhält.

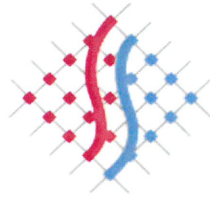
Im datenschutzrechtlichen Sinne handelt es sich im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Liste mit verschlüsselten Daten für das Fachverfahren durch die Ausbildungsstätte um eine rechtfertigungsbedürftige Übermittlung personenbezogener Daten. Erforderlich ist hierfür eine gesetzliche Grundlage, die Art und Umfang der Weitergabe der personenbezogenen Daten aller Anspruchsberechtigten der Ausbildungsstätte an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle gestattet. Korrespondierend dazu bedarf es einer Rechtsgrundlage, die der nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständigen Stelle die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorgenannten Umfang gestattet.

Als Rechtsgrundlage in Betracht kommen die in § 14 iVm § 3 EPPSG-VO genannten Tatbestände.

Allerdings ist bereits zweifelhaft, ob die im Entwurf der EPPSG-VO genannten Rechtsgrundlagen verfassungsrechtlichen Vorgaben standhalten mit der Folge, dass diese schon aus formellen Gründen als Erlaubnisgrundlage im datenschutzrechtlichen Sinne ausscheiden. Jedenfalls mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG bestehen aus hiesiger Sicht doch erhebliche Bedenken, dass hierüber die Normierung datenschutzrechtlicher Verarbeitungstatbestände möglich ist.

Legt man die Maßstäbe des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes zugrunde, so wäre es erforderlich, dass sich aus der Verordnungsermächtigung jedenfalls die zu erhebenden personenbezogenen Daten als solche, der Anlass und der spezifische Zweck der Erhebung, die Art und Dauer der Aufbewahrung sowie die Löschung in normenklarer Weise bestimmen lassen (Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Beschluss vom 28.08.2020, Az. Lv 15/20, Seite 27f.). Daran fehlt es hier.

Dabei kann dahinstehen, ob die Verordnungsermächtigung die vom Verfassungsgerichtshof genannten Kriterien ausdrücklich benennen muss oder ob es ausreicht, dass sich die Grenzen der durch die Verordnungsermächtigung ermöglichten Datenverarbeitung durch Auslegung ermitteln lassen. Denn vorliegend lassen sich auch aus den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, zu welchem Zeitpunkt (Anlass) und in welchem Umfang personenbezogene Daten der Anspruchsberechtigten durch die Ausbildungsstätte übermittelt und bei der nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständigen Stelle verarbeitet werden dürfen. Neben der Unsicherheit mit Blick auf den zur Verfügung zu stellenden Datenkranz (nach § 3 Abs. 3 EPPSG-VO sollen **mindestens** die dort genannten Datenfelder exportiert werden) ist hier insbesondere von datenschutzrechtlicher Relevanz, dass die Daten aller Anspruchsberechtigten bereits vorab, und damit ohne das Vorliegen eines konkreten Antrags lediglich in der (zugegebenermaßen wohl berechtigten) Annahme, dass die



überwiegende Mehrheit aller Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen wird und daher die Daten jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein werden, übermittelt und durch die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle in Erwartung einer späteren Antragstellung verarbeitet werden. Die Befugnis zur Regelung einer solchen vorsorglichen Datenverarbeitung lassen sich nach hiesiger Auffassung nicht aus der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG entnehmen. Die Regelungen des § 14 EPPSG-VO scheiden daher als datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage aus.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 4 SDSG nicht möglich. Im Rahmen der Erforderlichkeit wäre auch nach § 4 SDSG eine Übermittlung der Daten eines individuellen Anspruchsberechtigten durch die Ausbildungsstätte erst im Zeitpunkt der konkreten Antragstellung zulässig. Zudem käme § 4 SDSG ausschließlich bei staatlichen Ausbildungsstätten nicht jedoch bei etwaigen privaten Ausbildungsstätten zur Anwendung.

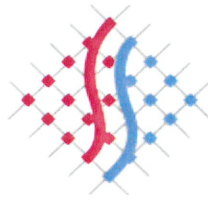
Ergebnis

Zusammenfassend sehen wir nach unserer vorläufigen datenschutzrechtlichen Bewertung derzeit keine Rechtsgrundlage für eine vorsorgliche Übermittlung der personenbezogenen Daten aller Anspruchsberechtigten an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle, ohne dass ein konkreter Antrag nach § 2 Abs. 2 EPPSG bereits dort vorliegt. Insofern wäre die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Bundes- oder Landesrecht notwendig.

Als Alternative zu einer legislativen Lösung ist aber auch eine technische Lösung denkbar, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Eine solche Lösung könnte nach hiesiger Auffassung darin bestehen, dass die der nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständigen Stelle von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellten Datensätze individuell verschlüsselt werden, und nicht wie derzeit geplant nur die Gesamtliste (siehe oben). Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass die personenbezogenen Daten der Anspruchsberechtigten erst im Zeitpunkt der Antragstellung durch ein vom Antragsteller einzugebendes Passwort durch die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle entschlüsselt werden könnten. Bis zu diesem Zeitpunkt lägen dort nur verschlüsselte Daten vor.

Eine solche technische Lösung würde im Detail wie folgt aussehen: Neben dem in Schritt 1 pro Anspruchsberechtigten zu erstellenden Zugangsschlüssel müsste der Zugangsscode-Generator auch ein individuelles Passwort zufällig generieren. Dieses Passwort dürfte nicht an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle übermittelt werden, sondern würde allein in der Liste für den Versand der Zugangsschlüssel durch die Ausbildungsstätte verbleiben und lediglich dem Anspruchsberechtigten zusammen mit dem Zugangsschlüssel mitgeteilt werden. Aus diesem zufälligen Passwort würde der Zugangsscode-Generator auf der Grundlage eines standardisierten Algorithmus (bspw. PBKDF2 oder einer anderen Funktion zur Schlüsselableitung - (Key





derivation function)) einen kryptographischen Schlüssel generieren bzw. ableiten. Mit Hilfe dieses kryptographischen Schlüssels würde der Zugangscode-Generator die personenbezogenen Daten aus dem Campus- bzw. Schul-Informationssystem individuell je Anspruchsberechtigten symmetrisch (bspw. mittels AES-256 oder höher) verschlüsseln und danach den erzeugten kryptographischen Schlüssel verwerfen. Die Ausbildungsstätte würde dann lediglich die individuell verschlüsselten Datensätze zusammen mit den zugehörigen Zugangsschlüsseln an die nach § 2 Abs. 2 EPPSG zuständige Stelle übermitteln. Dort lägen bis zur Antragstellung nur verschlüsselte Daten der Anspruchsberechtigten vor.

Für die Antragstellung müsste der Antragsberechtigte, anders als bisher in § 10 Abs. 3 EPPSG-VO vorgesehen, nicht nur seinen ihm von der Ausbildungsstätte mitgeteilten Zugangsschlüssel eingeben, sondern auch das dann ebenfalls mitgeteilte dazugehörige Passwort. Das dahinterliegende IT-System würde mittels des Zugangsschlüssels den passenden, zu diesem Zeitpunkt noch verschlüsselten Datensatz selektieren und könnte diesen dann mittels des ebenfalls vom Antragsberechtigten zur Verfügung gestellten Passworts entschlüsseln, um so Zugriff auf die Klartextdaten zu erhalten und das weitere Verwaltungsverfahren zu durchlaufen. Hierfür würde das IT-System aus dem vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Passwort ebenfalls (wie bereits der Zugangscode-Generator) mittels bspw. PBKDF2 einen bzw. den richtigen kryptographischen Schlüssel ableiten und könnte so den verschlüsselten Datensatz entschlüsseln.

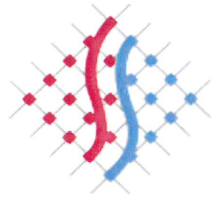
Denkbar wäre auch, dass man anstatt eines zufällig generierten Passworts die bereits in der EPPSG-VO vorgesehene PIN verwendet. Mittels PBKDF2 könnte auch hieraus ein kryptographischer Schlüssel generiert werden. Allerdings wären dann noch - insbesondere zur Vermeidung von Brute-Force-Angriffen - zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Länge der PIN zu machen und diese PIN dürfte, anders als derzeit noch vorgesehen, nicht an die nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständige Stelle übermittelt werden.

Auch unabhängig von einem gesetzgeberischen Tätigwerden stellt das vorbeschriebene Verfahren eine datenschutzfreundliche Lösung dar, die den Risiken, die sich aus zentralen Datenbeständen für die Rechte und Freiheiten der hiervon betroffenen Personen ergeben, wirksam begegnet. Insofern regen wir an, auch im Falle der Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber sich ergänzend für die oben vorgeschlagene technische Realisierung einzusetzen.

Neben den obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten der Ausbildungsberechtigten, ist aus hiesiger Sicht auch noch offen, wie das Verhältnis zwischen der nach § 2 Abs. 1 EPPSG zuständigen Stelle und dem Betreiber des IT-Systems rechtssicher datenschutzrechtlich ausgestaltet sein wird. Hierzu liegen uns bisher jedoch keine Informationen vor, die eine datenschutzrechtliche Einschätzung erlauben.

Gerne stehen wir für Rückfragen und / oder zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung.





leite ich ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens zu.

Mit freundlichen Grüßen

*Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit*

[REDACTED] (MFW)

Von: [REDACTED] (MFW)
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 08:58
An: [REDACTED]

Betreff: WG: Info: Ihr Schreiben vom 6. Januar 2023 zur Umsetzung des EPPSG wurde weitergeleitet an folgende Mail-Adressen

Von: [REDACTED] (MFW)
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 08:57
An: [REDACTED]@datenschutz.saarland.de' [REDACTED] (Datenschutz Saarland)'
[REDACTED]@datenschutz.saarland.de>

Cc: [REDACTED]
Betreff: Info: Ihr Schreiben vom 6. Januar 2023 zur Umsetzung des EPPSG wurde weitergeleitet an folgende Mail-Adressen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 6. Januar in Sachen EPPSG-Umsetzung an Herrn StS Förster habe ich am 8. Januar wie zwischen Herrn [REDACTED] und Ihnen besprochen an die zentralen Ansprechpartner im BMBF und in Sachsen-Anhalt sowie an einen Kollegen in Bayern gesandt, der zu Datenschutzfragen mailte und zwar auf folgende Mail-Adressen: [REDACTED]

Ich möchte Sie informieren, dass im Rahmen einer gestrigen Videokonferenz der Firma [REDACTED] mit Ländervertretern ein Vertreter unseres [REDACTED] unabgestimmt die Weiterleitung des Schreibens an einen großen Länderverteiler zusagte. Den Verteiler sehen Sie nachfolgend.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 16:35
An: [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: EPPSG - Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes vom 6.1. - hier: Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in der heutigen Veranstaltung EPPSG Show & Tell zugesichert, möchte ich Ihnen das Schreiben aus Saarland zum Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis zur Verfügung stellen.
Bitte leiten Sie das beigefügte Dokument auch an weitere in Ihrem Land fachlich betroffene Stellen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Besucheranschrift:
Elbe-Office; Joseph von Fraunhofer Str. 2; 39106 Magdeburg

[REDACTED]

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Es werden aktuelle Virenschutzprogramme verwendet. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch vom Absender zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließt das Land Sachsen-Anhalt jede Haftung aus.

[REDACTED] (MFW)

Von: [REDACTED] (MFW)
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 16:00
An: [REDACTED]@datenschutz.saarland.de; [REDACTED] (Datenschutz Saarland)
Cc: [REDACTED]
Betreff: EPPSG-Umsetzung - hier: Schreiben des BMBF-StS Brandenburg an die Länder vom 12. Januar 2023
Anlagen: Schreiben.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne gebe ich Ihnen beigefügtes Schreiben z.K. das insb. zu rechtlichen Fragen Ausführungen enthält.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED]

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

[REDACTED] Fax.: +49(0)681 501-3420

[REDACTED] · www.saarland.de

www.willkommen.saarland

Datenschutzhinweise: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
oder (0681) 501-2465

[REDACTED] (MFW)

Von: [REDACTED] (Datenschutz Saarland) <[REDACTED]@datenschutz.saarland.de>
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 11:41
An: [REDACTED] (MFW)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: EPPSG-Umsetzung - hier: Schreiben des BMBF-StS Brandenburg an die Länder vom 12. Januar 2023
Anlagen: Anschreiben MFW - 2023-000824.pdf; Anlage_BMI_Datenschrechtliche Einordnung.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

für die Weiterleitung des im Betreff genannten Schreibens danke ich Ihnen. Beigefügt übersende ich Ihnen im Auftrag von [REDACTED] eine kurze Stellungnahme (plus Anlage), die zwei Punkte aus dem Schreiben adressiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Str. 12 | 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 | 66026 Saarbrücken

Telefon: (0681) 94781-0
Fax: (0681) 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de (PGP-Key-ID: 0x520CC9BE)
URL: <https://datenschutz.saarland.de>

[REDACTED]

[REDACTED]

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sind elektronisch abrufbar unter <https://datenschutz.saarland.de/datenschutzerklaerung/>

Am 13.01.2023 um 15:59 schrieb [REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne gebe ich Ihnen beigefügtes Schreiben z.K. das insb. zu rechtlichen Fragen Ausführungen enthält.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

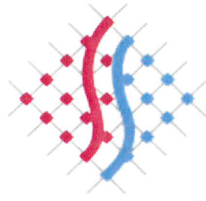
[REDACTED] Fax.: +49(0)681 501-3420

[REDACTED] · www.saarland.de

www.willkommen.saarland

<image004.jpg>Datenschutzhinweise: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
oder (0681) 501-2465

<Schreiben.pdf>



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND

**Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

Fritz-Dobisch-Straße 12 . 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 . 66026 Saarbrücken
Telefon 0681/94781 – 0
Telefax 0681/94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland - Fritz-Dobisch-Str. 12 - 66111 Saarbrücken

Ministerium der Finanzen und für Wissen-
schaft

Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken

Nur per E-Mail:

██████████@wissenschaft.saarland.de

Saarbrücken, 16. Januar 2022

Az: ██████████
Bearbeiter/in: ██████████
Durchwahl: ██████████
E-Mail: ██████████

EPPSG-Umsetzung

hier: Schreiben des BMBF-StS Brandenburg an die Länder vom 12. Januar 2023

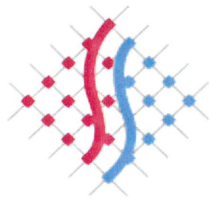
Sehr geehrte Frau ██████████

vielen Dank für die Zurverfügungstellung des Schreibens des BMBF vom 12. Januar 2023. Bitte erlauben Sie mir, auf zwei Punkte des Schreibens näher einzugehen.

Zum einen verweist das Schreiben darauf, dass die personenbezogenen Daten bei dem Betreiber der digitalen Antragsplattform verschlüsselt vorlägen. Das ist zwar richtig. Die Frage muss aber aus hiesiger Sicht lauten, welchen Zweck die geplante Verschlüsselung verfolgen soll. Wenn suggeriert werden soll, dass das Vorliegen verschlüsselter Daten zu einem Ausschluss des Personenbezugs führen soll, so können wir diese Bewertung nicht teilen. Denn nach unserem Verständnis des Verschlüsselungsverfahrens kann der Betreiber der digitalen Antragsplattform nach dem Import der von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellten Daten, diese Daten jederzeit ohne Zutun weiterer Stellen (bspw. der Ausbildungsstätte oder des Anspruchsberechtigten) entschlüsseln. Die von uns skizzierte Lösung, bei der die personenbezogenen Daten der Anspruchsberechtigten erst mit deren Zutun entschlüsselt werden können, erscheint aus hiesiger Sicht im Sinne des Gebots der Datensparsamkeit als vorzugswürdig.

Ein weiterer Punkt ist die Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit per Verwaltungsvereinbarung. Die Zulässigkeit einer solchen Verantwortungszuweisung wird zwischen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Kontext der OZG-Umsetzung bereits seit längerem diskutiert.





Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist Art. 4 Nr. 7 HS. 2 DSGVO. Danach kann eine Stelle im mitgliedsstaatlichen Recht ausdrücklich als Verantwortliche benannt oder zumindest können entsprechende Kriterien der Benennung einer verantwortlichen Stelle definiert werden (siehe hierzu Hartung, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2020, § 4 Nr. 7 Rn. 14). Hier gilt es jedoch zu beachten, dass eine solche Zuweisung den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Datenverarbeitung der beteiligten Akteure entsprechen muss (siehe Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 7 Rn. 26). Liegt also tatsächlich eine gemeinsame Verantwortung i. S. d. Art. 26 DSGVO vor (wofür im Falle der geplanten Antragsplattform Einiges spricht, da § 2 Abs. 1 EPPSG nicht eine Bundesbehörde, sondern mehrere Landesbehörden für zuständig erklärt), kann dies nicht einfach durch eine entgegengesetzte Verwaltungsvereinbarung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO übergangen werden.

Grundsätzlich kann eine Verantwortungszuweisung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO im Wege eines formellen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen. Das BMI vertritt hierzu die Auffassung, eine solche Zuweisung könne auch durch Staatsverträge oder einfache Verwaltungsvereinbarungen erfolgen (vgl. BMI-Papier „Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung“ vom 15.1.2021, S. 18). Sofern man überhaupt davon ausgeht, dass Verwaltungsvereinbarungen als reines Verwaltungsinnenrecht dem Begriff des „Rechts der Mitgliedsstaaten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO genügen und nicht wegen des strengen Gesetzesvorbehalts zumindest eine parlamentsgesetzliche Ermächtigung und eine Veröffentlichung in einem außenwirksamen Regelwerk erforderlich ist (siehe hierzu Dix in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, Art. 23 Rn 12; Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 23 Rn 35 einerseits sowie die Ausführungen bei Böllhoff/ Botta, Das datenschutzrechtliche Verantwortlichkeitsprinzip als Herausforderung für die Verwaltungsdigitalisierung, NVwZ 2021, 426 (429ff)), so können diese lediglich als eine Übergangslösung dienen. Hiervon geht auch das BMI aus (siehe BMI-Papier „Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung“ vom 15.1.2021, S. 19).

Die DSK hat diese „Übergangslösung“ als nicht datenschutzkonform erachtet. Entsprechend des Beschlusses zu TOP 10 der 102. DSK v. 24./25. November 2021 wurde dem BMI mitgeteilt, dass eine gesetzliche Neuregelung zum Beginn des III. Quartals 2022 erwartet wird. Auch das BMI erkennt einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und plant auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Art. 4 Nr. 7, 2. HS DSGVO eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung der Verantwortung in § 8a Abs. 4 S. 1 OZG-E für sog. länderübergreifende Onlinedienste.

Mit freundlichen Grüßen


*Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit*

